

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 55

Helmstedt, den 28.12.2023

76. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

255.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm; Bekanntmachung der Entgeltordnung für die Überlassung des Karl-Köhlers-Platzes	705
256.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm; Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königslutter am Elm (Feuerwehrgebührensatzung)	706
257.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm; Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Teilnahme an Wochenmärkten, Volksfesten und Jahrmärkten (Marktgebührensatzung) in der Stadt Königslutter am Elm	712
258.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm; Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Königslutter am Elm	716
259.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm; Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Königslutter am Elm (Straßenreinigungsgebührensatzung)	719

260.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm; Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) der Stadt Königslutter am Elm	730
261.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Erneute Bekanntmachung der Verordnung über das Land- schaftsschutzgebiet „Nördlicher Lappwald“ in der Gemeinde Grasleben der Samtgemeinde Grasleben und im gemeindefreien Gebiet Mariental, im Landkreis Helmstedt vom 05.06.2019 – Ver- ordnungstext in der ursprünglichen Fassung und Übersichtskarte im Originalmaßstab	731
262.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Erneute Bekanntmachung der Verordnung über das Land- schaftsschutzgebiet „Südlicher Lappwald“ im Stadtgebiet von Helmstedt sowie im gemeindefreien Gebiet Helmstedt, im Land- kreis Helmstedt vom 05.06.2019 – Verordnungstext in der ur- sprünglichen Fassung und Übersichtskarte im Originalmaßstab	738
263.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Helmstedt -Ge- schäftsbereich Jugend- für die Förderung von Kindern in Kinder- tagespflege	746
264.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2019 des Landkreises Helmstedt	757

**255. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm;
 Bekanntmachung der Entgeltordnung für die Überlassung
 des Karl-Köhler-Platzes**

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Entgeltordnung gem. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG beschlossen:

I. Höhe des Entgeltes

1. Zirkusbetreiber, Puppentheater Puppenbühne	pro Veranstaltungstag	30,00 €
2. sonstige Veranstaltungen	pro Veranstaltungstag	40,00 €
3. Schützenfeste	keine Entgelterhebung	

In sämtlichen Entgelten ist die jeweils gültige Umsatzsteuer enthalten

II. Nutzungsbedingungen

Die jeweiligen Nutzungsbedingungen werden durch Einzelvereinbarung geregelt.

III. Inkrafttreten

Vorstehende Entgeltordnung tritt ab 01.01.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 30.08.2001 außer Kraft.

Königslutter am Elm, den 07.12.2023

Der Bürgermeister

gez. Hoppe
Hoppe
Bürgermeister

L.S.

ABl.-Nr. 55 vom 28.12.2023

256.

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königsutter am Elm;
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Königsutter am Elm
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren, (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405), sowie der §§ 2, 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Königsutter am Elm in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Stadt Königsutter wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Königsutter am Elm in ihrer aktuellen Fassung festgelegt.

**§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1-7 NBrandSchG erhebt die Stadt Königsutter am Elm Gebühren und Auslagen von den Gebührenschuldern nach § 3 dieser Satzung

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,

a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder

b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrenstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),

5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),

6. für andere als die in § 29 Absatz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und

7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Freiwillige Einsätze und Leistungen werden nach Beauftragung oder sonstiger willentlicher Inanspruchnahme oder nach entsprechendem Hinweis im Interesse eines anderen nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr besteht nicht. Freiwillige Einsätze und Leistungen sind insbesondere:

- Beseitigung und Eindämmung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- Öffnung und Sicherung von Zutrittsmöglichkeiten bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen und Ähnlichem,
- Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs-, und sonstigen Hilfsgeräten,
- Einfangen, Transport und Inobhutnahme von Tieren, Bergen und Transport von Tierkadavern, Abwehr von Gefahren durch Bienen, Wespen und in ähnlichen Fällen,
- Auspumpen von Räumen (z. B. Kellern), Gruben und Ähnlichem,
- Mitwirkung bei Bergungs-, Räum- und Aufräumarbeiten,
- Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- Fällen von Bäumen bzw. Entfernen von Ästen,
- Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät und Fahrzeugen in anderen Fällen,
- Einrichtung einer Straßensperrung,
- Tragehilfen,
- Sonstige Maßnahmen.

(2) Die Stadt Königslutter am Elm kann bei nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen von den nach § 3 Verpflichteten Gebühren und Auslagen erheben für

1. Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und

2. die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

(3) Die Nachbarschaftshilfe nach § 2 Abs. 2 NBrandSchG ist unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 kann die Stadt Königslutter am Elm von der Kommune, die die Hilfe empfängt, die Erstattung der Gebühren und Auslagen in dem Umfang festsetzen, in der sie selbst für

entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet nach § 29 NBrandSchG Gebühren und Auslagen hätte erheben können, wenn:

- a) die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Grenze der Kommune geleistet wurde,
- b) die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Kommune die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder
- c) die anfordernde Kommune für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen

1. des § 2 Abs. 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
2. des § 2 Abs. 1 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Stadt eine Brandsicherheitswache gestellt hat.
3. des § 2 Abs. 1 Nr. 5, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG ist.

(2) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den nicht durch Absatz 1 erfassten Fällen

1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) gilt entsprechend,
2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,
3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat.

(3) Gebührensschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif, -höhe sowie Auslagen

(1) Gebühren und Auslagen werden nach Maßgabe der als ANLAGE beigefügten Gebührentarife erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die im Tarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

(2) Bei der Berechnung gilt jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als voll Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich ist der Zeitraum vom Ausrücken

der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrgerätehaus oder bei Folgeeinsätzen bis zur Anmeldung zum Folgeeinsatz (Einsatzende Ersteinsatz). Bei Folgeeinsätzen ist maßgeblich der Zeitraum von der Anmeldung zum Folgeeinsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrgerätehaus oder bei einem weiteren Folgeeinsatz bis zur Anmeldung zum weiteren Folgeeinsatz. Bei der Überlassung von Geräten und Fahrzeugen ist der Zeitraum von der Überlassung bis zur deren Rückgabe maßgeblich.

(3) Für die Gebührenberechnung gilt die Art, Anzahl und Dauer der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften und Fahrzeugen.

(4) Verbrauchsmaterial (zum Beispiel Ölbindemittel) wird als Auslage nach der verbrauchten Menge zum Bezugspreis ohne Aufschläge berechnet.

(5) Unabhängig von einer möglicherweise erhobenen Gebühr sind die Auslagen zu erstatten, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren und Leistungen Dritter entstehen.

§ 5

Gebührenpflicht und Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus beziehungsweise, der Anmeldung zum Folgeeinsatz oder mit der Überlassung der Geräte und Fahrzeuge. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenschuldner auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus oder mit der Rückgabe der Geräte/Fahrzeuge.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 7

Haftung

Die Stadt Königslutter am Elm haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwillige Feuerwehr Königslutter am Elm außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben, zuletzt geändert am 16.12.2021, außer Kraft.

Königslutter am Elm, 07.12.2023

Der Bürgermeister

gez. Hoppe (L.S.)
Hoppe
Bürgermeister

ANLAGE: Gebührentarife

ANLAGE
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königslutter am Elm
(Feuerwehrgebührensatzung)

Gebührentarife zu § 4 der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Königslutter am Elm.

Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage
1.	Personaleinsatz pro Person	Gebühr je halbe Einsatzstunde
1.1	Personaleinsatz	35,00 €
1.2	Personaleinsatz bei Brandsicherheitswachen	11,50 €
2.	Fahrzeugeinsatz pro Fahrzeug (ohne Personal)	Gebühr je halbe Einsatzstunde
2.1	Einsatzfahrzeug (ELW, MTW, MTF, Kommandowagen und vergleichbares Fahrzeug)	170,00 €
2.2	Löschfahrzeug (TSF, TSF-W, LF, HLF, H-TLF, TLF, MLF und vergleichbares Fahrzeug)	404,00 €
2.3	Hubrettungsfahrzeug (DLK, HRB, TM und vergleichbares Fahrzeug)	549,00 €
2.4	Sonstiges Fahrzeug (GW, WG-L, RW, SW, WLF, Boot inkl. Anhänger, GA Strom und vergleichbares Fahrzeug)	833,00 €
3.	Auslagen, Verbrauchsmaterial, Leistungen Dritter (Ölbindemittel und Entsorgungskosten, Miet- und Leihkosten, Schaummittel, usw.)	Weiterberechnung zum Bezugspreis
4.	Umsatzsteuer soweit steuerpflichtige Leistung	in Höhe der jeweils gültigen gesetzlichen Grundlage

**257. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm;
 Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Teilnahme an
 Wochenmärkten,Volksfesten und Jahrmärkten (Marktgebührensatzung)
 in der Stadt Königslutter am Elm**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Märkte der Stadt Königslutter am Elm (Wochenmarkt, Weihnachtsmarkt/Adventsmarkt, Volksfeste und Jahrmärkte) und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige damit in Zusammenhang stehende Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zum Markt oder mit der Zuweisung eines Standplatzes. Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung eines Standplatzes.

**§ 2
Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1), welches Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebührenschildner/-in**

- (1) Gebührenschildner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen wird oder der diesen tatsächlich benutzt. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (2) Die Nichtbenutzung des zugewiesenen Standplatzes entbindet nicht von der Pflicht zur Gebühreinzahlung.
- (3) Die teilweise bzw. zeitweise Benutzung des zugewiesenen Standplatzes begründet keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung.

**§ 4
Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren bemessen sich nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses entweder anhand der angefangenen Frontmeter eines Standes oder anhand der angefangenen Quadratmeter der Standfläche, wobei bei der Berechnung der Frontmeter die Seiten

zentimetergenau addiert werden und die so errechnete Dezimalzahl auf volle Meter aufgerundet wird und bei der Berechnung der angefangenen Quadratmeter die beiden Seiten des Marktstandes zentimetergenau miteinander multipliziert werden und die so errechnete Dezimalzahl auf volle Quadratmeter aufgerundet wird.

- (2) Die Frontmeter eines Standes ergeben sich aus der Summe der Meter sämtlicher Seiten des Marktstandes, an denen der Verkauf stattfinden soll. Daneben zählt zu den Frontmetern auch die Länge des Führerhauses bzw. der Deichsel, soweit auf der Seite bzw. den Seiten Verkauf stattfinden soll.
- (3) Seitlich herausragende Teile der Stände und Wagen - mit Ausnahme von Dachflächen - werden zum Stand gerechnet.
- (4) Erhebungszeitraum ist der jeweilige Zeitraum des festgesetzten Marktes. Der Erhebungszeitraum bei Saison- oder Tageserlaubnissen richtet sich nach dem im Zulassungsbescheid festgesetzten Zeitraum der Zuweisung. Erhebungszeitraum für Dauererlaubnisse auf dem Wochenmarkt ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des jeweiligen Erhebungszeitraumes.
- (5) Die Nebenkosten für Wasserverbrauch, Abwasser, Reinigung sowie Entsorgung sind in den Standgebühren enthalten. Kosten für den Stromverbrauch sind in den Nebenkosten nicht enthalten und werden gesondert abgerechnet.
- (6) Die Überlassung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt ist nach § 4 Nr. 12 Buchstabe a) Umsatzsteuergesetz steuerfrei. Die Überlassung eines Standplatzes auf den übrigen Märkten unterliegt der Umsatzsteuerpflicht. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in den nach dem Gebührenverzeichnis errechneten Standgeldern bereits enthalten.

§ 5

Gebührenfestsetzung, Fälligkeit und Erhebungsverfahren

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid in schriftlicher oder mündlicher Form festgesetzt.
- (2) Das festgesetzte Standgeld (einschließlich Mehrwertsteuer) wird mit Beginn des Erhebungszeitraumes fällig. Dies gilt unabhängig davon, ob der Stand tatsächlich eingenommen wird. Bei Dauererlaubnissen für den Wochenmarkt ist die Jahresgebühr in Vierteljahresbeträgen bis zum 15. des jeweiligen zweiten Quartalsmonats fällig.
- (3) Ein Anspruch auf (Teil-)Rückerstattung eines nach dieser Gebührensatzung rechtmäßig festgesetzten Standgeldes besteht nicht. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Gebührenschuldner die für ihn bereitgestellte Fläche nicht oder nur teilweise nutzt.
- (4) Rückständige Standgelder können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6

Aufrechnung von Forderungen

- (1) Der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte in der Stadt Königslutter am Elm vom 30.08.2001 inklusive der 1. Änderungssatzung vom 01.01.2011 außer Kraft.

Königslutter am Elm, den 07.12.2023

Der Bürgermeister

L.S.

gez. Hoppe
Hoppe
Bürgermeister

Anlage 1 (zu § 2 der Marktgebührensatzung):

Gebührenverzeichnis zur Marktgebührensatzung

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Maßstab	Gebühr in Euro
1	Wochenmarkt		
1.1	Dauererlaubnisse (Jahresbeiträge)		
	Einmal wöchentlich		
1.1.1	Verkaufswagen/Stände	Je Frontmeter	55,00
1.2	Tageserlaubnis		
1.2.1	Verkaufswagen/Stände	Je Frontmeter und Tag	1,20
1.2.2	Mindestgebühr	Je Tag	6,00
2	Weihnachtsmarkt/Adventsmarkt		
2.1	Kunsth Handwerk und Geschenkartikel	Je m ² und Tag	1,00
2.2	Imbissstände	Je m ² und Tag	2,50
2.3	Süßwaren und Backwaren	Je m ² und Tag	1,00
2.4	Getränkeausschank	Je m ² und Tag	2,40
2.5	Verkaufsstände (z.B. Trockenfrüchte, Gewürze, Marmeladen etc.)	Je m ² und Tag	0,75
2.6	Kinderfahrgeschäfte	Je m ² und Tag	0,35
2.7	Mindeststandgelt zu 2.1 bis 2.6	Je Tag	10,00
2.8	Überlassung einer städtischen Markthütte (sofern verfügbar/angeboten)	Je Tag	45,00
3	Übrige Märkte (z.B. Volksfeste, Jahrmärkte etc.)		
3.1	Kunsth Handwerk und Geschenkartikel	Je m ² und Tag	0,80
3.2	Imbissstände	Je m ² und Tag	1,80
3.3	Süßwaren und Backwaren	Je m ² und Tag	0,90
3.4	Getränkeausschank	Je m ² und Tag	1,80
3.5	Sitzgelegenheiten (zu Ziffern 3.2, 3.3, 3.4)	Je m ² und Tag	0,60
3.6	Schank- und Imbisszelt ab 30m ² Grundfläche (es werden max. 400m ² berechnet)	Je m ² und Tag	0,60
3.7	Ausspielungen, begehbar	Je m ² und Tag	0,65
3.8	Ausspielungen, nicht begehbar	Je m ² und Tag	1,50
3.9	Fahrgeschäfte	Je m ² und Tag	0,50
3.10	Schau- und Laufgeschäfte	Je m ² und Tag	0,80
3.11	Ponyreiten	Je m ² und Tag	0,60
3.12	Mindeststandgeld zu 3.1 bis 3.11	Je Tag	10,00
3.13	Überlassung einer städtischen Markthütte (sofern verfügbar/angeboten)	Je Tag	45,00

**258. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm;
Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der
Stadt Königslutter am Elm**

Aufgrund des § 21 Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88) und der §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Königslutter am Elm über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 29.04.2010 hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Königslutter am Elm beschlossen:

Artikel I

Mit dieser 3. Änderungssatzung wird der Gebührentarif - Anlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Königslutter am Elm - neu gefasst.

Artikel II

Die Änderung der Satzung und damit die Neufassung des Gebührentarifs treten am 01.01.2024 in Kraft.

Königslutter am Elm, den 07.12.2023

L.S.

Der Bürgermeister

gez. Hoppe
Hoppe

Anlage **Neufassung** **zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Königslutter am Elm**

Gebührentarif

Sondernutzungsgebühr

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährl. EUR	mtl. EUR	wchtl. EUR	tägl. EUR	Mindest- geb. EUR
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als (5 v.H.) der Gehwegbreite oder mehr als (30 cm) in den Gehweg hineinragen je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	35,00 €				
2	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt je qm beanspruchter Straßenfläche				0,20 €	10,00 €
2.1	Lagerung von nicht unter Nr. 2 fallenden Gegenständen für Zwecke der Anlieger über 48 Stunden hinaus je qm beanspruchter Straßenfläche				0,20 €	10,00 €
3	Container – außer für öffentl. Zwecke je Standplatz			10,00 €		
4	Container pauschal ohne Angabe der Stückzahlen und Standplätze	500,00 €				
5	Gewerblichen Zwecken dienende Anschlagsäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder bei Nutzung a) von weniger als 10 Werbeanlagen Gesamtgebühr b) von 10 bis 50 Werbeanlagen Gesamtgebühr c) bei mehr als 50 Werbeanlagen Gesamtgebühr			20,00 € 35,00 € 50,00 €		
6	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafe's, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je qm beanspruchter Straßenfläche in der Saison 01.04.-31.10. außerhalb dieser Zeit werden keine Gebühren erhoben		1,00 €			
7	Imbissstände, Verkaufswagen, Verkaufsstände u. ä. je qm beanspruchter Straßenfläche		4,50 €			
	Weihnachtsbaumhandel fällt unter lfd. Nr. 7 Verkaufsstände					
8	Warenauslagen über 3 qm/je qm beanspruchter Straßenfläche		2,00 €			10,00 €
9	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind und nicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten erlaubnisfrei sind je angefangener qm Ansichtsfläche	40,00 €		8,00 €		10,00 €

Gebührentarif

Sondernutzungsgebühr

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährl. EUR	mtl. EUR	wchtl. EUR	tägl. EUR	Mindest- geb. EUR
10	Gewerbliche Informationsstände, -tische und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung über 48 Stunden 1. Tag Jeder weitere Tag				30,00 € 15,00 €	
11	Werbeeinrichtungen (z.B. Aufstellen von Fahrzeugen u. ä.) aus Anlass von Geschäftsjubiläen usw. über 48 Stunden oder 40 qm je qm beanspruchter Straßenfläche				0,20 €	10,00 €
12	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern a) je PKW, Motorrad oder Anhänger b) je LKW oder Zugfahrzeug		10,00 € 20,00 €			
13	Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichnete Parkflächen länger als 2 Wochen (§ 12 Abs. 3 b StVO) je Anhänger			10,00 €		
14	Märkte, Volksfeste privater Veranstalter (Fischmarkt, Flohmarkt etc.) je angefangener m beanspruchter Frontlänge als Rahmengebühr bei einer Zeitdauer a) bis zu 5 Stunden b) über 5 Stunden				0,40 - 2,50 € 0,50 - 5,00 €	10,00 € 10,00 €
15	Schaustellereinrichtungen je qm beanspruchter Straßenfläche - Fahrgeschäfte u. ä. - Ponyreiten - Schaugeschäfte, Spielbuden - Verkaufsstände - Imbissstände				0,50 € 0,50 € 0,70 € 0,75 € 0,95 €	
16	Zurschaustellen von Tieren je Tier				3,00 €	10,00 €
17	Lokale Straßenfeste privater Anlieger Je Veranstaltungstag (max. 2 Tage)				20,00 €	

**259. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm;
Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der
Stadt Königslutter am Elm
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. 2023, S. 111), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 420) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Königslutter am Elm führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Königslutter am Elm (Straßenreinigungssatzung) sowie der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Königslutter am Elm (Straßenreinigungsverordnung) in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Definitionen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite mit der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksseite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.

- (5) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der vorderen Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45° verlaufen.
- (6) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlagen zur Straßenreinigungssatzung - in der jeweils gültigen Fassung -) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Frontlänge des Grundstücks und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis.
- (2) Bei Anliegergrundstücken sind zur Ermittlung des Berechnungsfaktors Frontlänge die Grundstücksseiten - auf volle Meter abgerundet - zu berücksichtigen, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Bei Grundstücken, die nicht mit der vollen Länge einer Grundstücksseite an der zu reinigenden Straße anliegen, werden zusätzlich auch Längen für nicht an der Straße anliegende Teile der zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, werden alle an den Straßen anliegenden Grundstücksseiten zur Berechnung herangezogen; Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Hinterliegergrundstücken errechnet sich die Frontlänge nach der Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist.
- (4) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung.

- (5) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (6) Wenn sich auf Grundlage der vorhergehenden Absätze keine der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite ergibt, ist maßgeblich die Seite des Hinterliegergrundstücks, die an einen Weg angrenzt, der eine Verbindung zu der zu reinigenden Straße bildet. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist die Seite maßgeblich, die an eine über das vordeliegende Grundstück zur Straße hinführende Zuwegung angrenzt.
- (7) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Fronten sind die im elektronischen Liegenschaftskataster erfassten Längen maßgeblich.
- (8) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25% der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Abs. 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Gemeinde.
- (9) Die in den Anlagen 1 bis 3 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen werden nach der Häufigkeit der Reinigung oder Priorität in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse 1:	Regelmäßige Straßenreinigung (Kernstadt)
Reinigungsklasse 2:	Winterdienst auf sonstigen Straßen (Kernstadt und Ortschaften)
Reinigungsklasse 3:	Winterdienst auf verkehrswichtigen und gefährlichen Straßen (Kernstadt)

§ 5

Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Frontlänge in

Reinigungsklasse 1:	3,00 €
Reinigungsklasse 2:	0,53 €
Reinigungsklasse 3:	1,58 €

§ 6

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten im Sinne des Erschließungsbeitragsrechtes, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

- (3) Bei einer Unterbrechung der Straßenreinigung über Absatz 1 hinaus sind die Straßenreinigungsgebühren zunächst in voller Höhe weiter zu entrichten. Nach Feststellung des Unterbrechungszeitraums durch die Stadt wird die Höhe der sich daraus ergebenden Gebührenminderung von Amts wegen ermittelt und gegenüber dem Gebührenpflichtigen zum nächst möglichen Zeitpunkt erstattet.

Stellt die Weiterzahlung der Gebühren aufgrund der Dauer der Unterbrechung eine unbillige Härte dar, kann eine sofortige Aussetzung der Gebührenaufzahlung vorgenommen werden.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

Für jeden Monat, in dem die Gebührenpflicht besteht, wird 1/12 der in § 5 festgesetzten Gebühr erhoben.

§ 9

Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.
- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahresgebühr zum 01.07 eines jeden Jahres erfolgen.

- (4) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Königslutter am Elm vom 21.12.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Königslutter am Elm, den 07.12.2023

Der Bürgermeister

gez. Hoppe
Hoppe
Bürgermeister

(L.S.)

Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm
Reinigungs-kategorie 1 – Straßenreinigung
Stand: 01.01.2024

Adolf-Lüders-Straße	Breite Straße
Albrechtsburg	Buchenring
Allewellestwete	Dedekindweg
Am Badeholz	Dr. Heinrich-Gremmels-Straße
Am Dönnekenberg	Driebe
Am Driebergen bis Ende Ausbaustrecke	Eichendorffstraße bis Ende
Am Kleiberg	Eierkamp
Am Lauinger Weg	Elmstraße bis Einmündung Buchenring
Am Lutterberg	Fallersleber Straße
Am Lutterberg	Finkenbreite ohne Stichstraße
Am Markt	Fischersteg bis zum Ende der
Am Mauernkamp	Friddelbusch
Am	Friedlandweg
Pastorenkamp	Gänsemarkt
Am Plan	Gänsewinkel bis Ende Ausbaustrecke
Am Rischbleek	Gartenweg bis Ende Ausbaustrecke
Am Scheunenkamp	Gerhart-Hauptmann-Straße
Am Schoderstedter Beek	Gerichtsweg
Am Spitzen Kamp	Glentorfer Weg
Am Weingarten ohne Stichstraßen zu 29,30 und 39, 40	Glockenkamp
Am Ziegenberg	Gommernstraße
Amselstieg	Griepenkerlstraße
Amtsgarten	Großer Hilligenhof
Amtsgasse	Haidfeld
An der Heidteichsriede	Hassestraße
An der	Helmstedter
Stadtmauer	Straße bis
An der Zuckerfabrik	Einfahrt
Arndtstraße	Lutterberg
Ausbaustrecke	Hermann-Hesse-Straße
Ausbaustrecke Forstgarten	Hirschberger Weg
Ausbaustrecke Loosberg	Holtnickel
Bahnhofsplatz	Huckeal
Bahnhofstraße	Im Grunde
Bornumer Weg	Immanuel-Kant-Straße
Braunschweiger Straße	In den Gärten
	Kaiser-Lothar-Straße

Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm

Reinigungs-kategorie 1 – Straßenreinigung

Stand: 01.01.2024

Kattreppeln	westlicher Wendehammer
Kesselhaus	Scheppauer Weg
Keswickring	Schlegersbusch
Kiefelhorn	Schmidt-Reindahl-Straße
Kleiner Hilligenhof	Schmidt-Reindahl-Straße
Klemenshang	Schmiedeberg
Klinkenberg	Schoderstedter Feld
Klosterstraße	Schoderstedter Ring ohne Stichstraßen zu 9,10 und 13, 14
Kluskamp	Schoderstedter Straße
Krukenbergstraße	Schöppenstedter Straße bis Einfahrt Altenheim Stiernerling
Kuhspring	Siloblick
Kupfermühlenberg bis Ende	Sonnenweg
Lindenstraße	Steinfeld bis "An der Anstaltsmauer" ausgenommen obere östliche Stichstraße (Haus Nr. 41 - 47 und 61)
Lutterstraße	Stendeklee
Marktstraße	Stobenberg
Mittelgasse (nur befahrbarer Teil)	Tauntonring
Mühlenstraße	Ulmenweg
Neue Straße	von Rieseberger Weg bis Einmündung
Niedernhof	Vor dem Kaiserdom
Nordstraße	Waldenburger Weg
Obere Wanne	Wallstraße
ohne Stichstraßen	Wellenbusch
Opalenicaring	Westernstraße
Parkstraße	Wilhelm-Bode-Straße
Pirolweg	Wilhelm-Raabe-Straße
Plantagenring	Wilhelm-Schwieger-Straße
Poststraße	Wolfsburger Straße (Teilstück Arndtstraße bis Einmündungsbereich Gerhart- Hauptmann-Str)
Renne	Zeisigweg
Rieseberger Weg	Zuckerweg
Rotenkamper Weg	
Rottorfer Straße von Helmstedter Straße bis Ortsausgang	
Rübenberg	
Rübenhof	
Rübenwaage	
Samuel-Hahnemann-Straße einschließlich südlicher und oberer	

Anlage 2 zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm
Reinigungs-k-lasse 2 – Winterdienst auf sonstigen Straßen

Stand: 01.01.2024

Kernstadt:

Adolf-Lüders-Straße	Finkenbreite ohne Stichstraße
Albrechtsburg	Fischersteg bis zum Ende der
Allewellestwete	Ausbaustrecke Forstgarten
Am Badeholz	Friddelbusch
Am Dönnekenberg	Friedlandweg
Am Driebergen bis Ende Ausbaustrecke	Gänsewinkel bis Ende Ausbaustrecke
Am Lauinger Weg	ohne Stichstraßen
Am Lutterberg	Gartenweg bis Ende Ausbaustrecke
Am Mauernkamp	Gerhart-Hauptmann-Straße
Am Plan	Glentorfer Weg
Am Rischbleek	Glockenkamp
Am Scheunenkamp	Gommernstraße
Am Schoderstedter Beek	Griepenkerlstraße
Am Ziegenberg	Großer Hilligenhof
Amselstieg	Haidfeld
Am Spitzen Kamp	Hassestraße
Am Weingarten ohne Stichstraßen zu 29,30 und 39, 40	Hermann-Hesse-Straße
Amtsgasse	Hirschberger Weg
An der Heidteichsriede	Holtnickel
An der Zuckerfabrik	Huckeal
Bornumer Weg	Im Grunde
Breite Straße	Immanuel-Kant-Straße
Buchenring	In den Gärten
Dedekindweg	Kaiser-Lothar-Straße
Dr. Heinrich-Gremmels-Straße	Kesselhaus
von Rieseberger Weg bis Einmündung	Keswickring
Schmidt-Reindahl-Straße	Kiefelhorn
Eichendorffstraße bis Ende	Kleiner Hilligenhof
Ausbaustrecke	Klemenshang
Eierkamp	Klinkenberg
Elmstraße bis Einmündung Buchenring	Kluskamp
Fallersleber Straße	Krukenbergstraße
	Kuhspring
	Kupfermühlenberg bis Ende

Anlage 2 zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm
Reinigungs-kategorie 2 – Winterdienst auf sonstigen Straßen

Stand: 01.01.2024

Ausbaustrecke Loosberg	Schoderstedter Feld
Mühlenstraße	Schoderstedter Ring ohne Stichstraßen zu 9,10 und 13, 14
Nordstraße	Schoderstedter Straße
Obere Wanne	Siloblick
Opalenicaring	Sonnenweg
Parkstraße	Stendeklee
Pirolweg	Stobenberg
Plantagenring	Tauntonring
Poststraße	Ulmenweg
Rieseberger Weg	Vor dem Kaiserdom
Rotenkamper Weg	Waldenburger Weg
Rübenberg	Wallstraße
Rübenhof	Wellenbusch
Rübenwaage	Wilhelm-Raabe-Straße
Samuel-Hahnemann-Straße einschließlich südlicher und oberer westlicher Wendehammer	Wilhelm-Schwieger-Straße
Schlegersbusch	Zeisigweg
Scheppauer Weg	Zuckerweg
Schmidt-Reindahl-Straße	

Anlage 2 zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königslutter am Elm
Reinigungs-kategorie 2 – Winterdienst auf sonstigen Straßen

Stand: 01.01.2024

Ortschaften

Ortschaft Beienrode

Alte Obstwiese
Am Lehmberg
Beienroder Hauptstraße
Bergmannstraße
Dormweg
Freiherr-Knigge-Straße
Iwand-Weg
Jackenkamp
Kapellenplatz
Masch
Schachtweg ohne
Stichstraße zu Nr. 10
Schwarzer Weg
Steinumer Straße bis Nr. 16
Von-Bülow-Straße

Ortschaft Boimstorf

Bartelsstraße
Freikamp
Friedhofstraße
Kirchplatz
Lehrer Straße
Maschstraße ohne Stich-
straße zu Sundernstr. Nr. 17
Schaperdrift
Sonnenstraße
Steinweg ohne Stichstraße
zu Sonnenstraße 6
Sundernstraße
Vor dem Rundling ohne
Stichstraße zu Nr. 17
Wilhelmstraße
Zimmerstraße

Ortschaft Borum

Am Dorfe ohne Stichstraße
zu Am Dorfe 19
Am Eichberg
Am Klapperberge
Am Mühlengraben bis Nr. 6
An den Tröggen bis Zufahrt
Landstraße 2
An der Linde ohne Stich-
straße zu Nr. 4
Auf der Bühne
Damm
Dorfstraße
Elmring
Gutsgarten
Im Winkel
In den Mühlenmorgen
Katthagen ohne Stichstraße
zu Nrn. 5, 6
Kirchstraße
Landstraße
Molkereiweg
Müllers Winkel
Rosenhagen bis Nr. 4
Rottensweg
Sichter

Ortschaft Glentorf

Boimstorfer Straße bis
südl. Einmündung Rosen-
ring
Drosselgasse ohne Stich-
straße zu Nr. 2
Gutsstraße ohne Stich-
straße zu Nr. 6
Heiligendorfer Straße
Im Südfeld
Kirchblick
Lerchenweg
Rosenring
Rotdornallee
Sandweg
Sattlerweg
Wiesengrund
Zum Schuntertal ohne
Stichstraße zu Nr. 6

Ortschaft Groß Steinum

Am Herzberg ohne Stich-
straße auf Höhe Nr. 2
Am Kirchberg ohne Stich-
straße zu Nr. 3
Am Luffe
Am Wippstein
Auf dem Kampe
Brunnenweg
Burgweg
Dormstraße bis Friedhof
Fuchsbergstraße
Schunterstraße bis Nr. 5
Süpplingenburger Straße
Triftgasse
Vor der Uhle

Ortschaft Klein Steimke

Glentorfer Straße
Neindorfer Straße
Ochsendorfer Straße
Rhoder Straße
Ringstraße

Ortschaft Lauingen

Am Beek
Am Gänsemorgen bis
Kreuzbreite 2
Am Renzelberg
Brückentor
Hilligenberg
Hinter der Kirche
Klintbreite ohne Stichstra-
ße südl. Sandstraße
Klintstraße
Kornstraße
Kreuzbreite
Kreuzweg
Lutterstieg
Martenskamp
Oberes Dorf
Sandstraße
Siedlung
Stobenbrink ohne Stich-
straße
Thie ohne Stichstraße zu
Nr. 10
Thiegarten

Ortschaft Leim

Ackerstraße
Alte Krugstraße
Am Lindenberg
Am Ostborn
Am Osterbeek
An der Lehmkuhle
An der Woorth
Dünnhauptstraße ohne
Stichstraße zu Nr. 4
Eichenbergstraße
Hauptstraße
Kirchgasse
Kurze Straße
Laagstraße
Langeleber Straße
Schierenstraße bis Nr. 16
Schlesiering
Waldstraße

Ortschaft Ochsendorf

Alte Dorfstraße
Am Berge westlich
Winkelstraße 1
Am Sportplatz
Im Hasenwinkel
Im Rehwinkel
Neulandstraße
Steimker Straße
Winkelstraße

Ortschaft Rhode

Am Bauernberg
Am Dickenberg
Am Gerstenkamp
Am Hagen
Am Sohl
Am Südhang
Bergstraße
Bisdorf
Gartenstraße
Hainhornstraße
Kampstraße
Kirchberg ohne Stichstra-
ßen
Sarlingstraße
Schulweg
Teichstraße

Ortschaft Rieseberg

Am Kreyenberg
Am Löpken
Im Kirchwinkel
Kleikamp
Riesebergblick
Schulstraße
Wiesemaschweg bis 1 A
Zum Osterberg ohne
Stichstraße zu Nr. 4

Ortschaft Rotenkamp

Ackerwinkel
Bäckerstraße
Eckernkamp
Im Rodekamp
Siedlungsweg
Zur Feldscheune

Ortschaft Rottorf

Am Buchberg ohne Stich-
straße zu Nrn. 6, 7
Am Lindenplatz
An der Schmiede
Dormblick ohne Stichstraße
zu Nrn. 7, 9
Elmblick
Karl-Künnecke-Straße
Kopfweiden
Krugkamp
Mühlenring
Siedergasse
Steinkuhle
Sunstedter Straße
Wenderweg
Werner-Schrader-Straße
Wiesenweg

Ortschaft Scheppau

Am Dorfplatz
Am Hagenberg
Bergblick
Gänseweide
Im Körbchen
Kirchweg
Mühlenweg
Zum Heeg
Zum Rieseberg

Ortschaft Schickelsheim

Am Teiche
An der Domäne

Ortschaft Schoderstedt

Schoderstedt

Ortschaft Sunstedt

Am Hulm ohne Stichstraße
zu Brunnenstraße Nr. 11
Am Wall
An der Kirche
Berliner Straße ohne Stich-
straßen zu Nrn. 8, 16 a
Brunnenstraße
Darre
Domblick
Gänsekamp
Gemeindetwete
Im Siek
Neumark
Wiesenstraße

Ortschaft Uhry

Am Horstfeld ohne Stich-
straßen zu Nrn. 3-8
Am Krugberg
Auestraße
Triftweg
Uhraustraße
Windmühlenweg
Zu den Weiden

Anlage 3 zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Königsutter am Elm
Reinigungs-klasse 3 – Winterdienst auf verkehrswichtigen und gefährlichen Straßen
Stand: 01.01.2024

Am Kleiberg
Am Lutterberg
Am Markt
Am Pastorenkamp
An der Stadtmauer
Amtsgarten
Arndtstraße
Bahnhofsplatz
Bahnhofstraße
Braunschweiger Straße
Driebe
Gänsemarkt
Gerichtsweg
Helmstedter Straße bis Einfahrt Lutterberg
Kattreppeln
Klosterstraße
Lindenstraße
Lutterstraße
Marktstraße
Mittelgasse (nur befahrbarer Teil)
Neue Straße
Niedernhof
Renne
Rottorfer Straße von Helmstedter Straße bis Ortsausgang
Schmiedeberg
Schöppenstedter Straße bis Einfahrt Altenheim Stiemerling
Steinfeld bis "An der Anstaltsmauer" ausgenommen obere östliche Stichstraße (Haus Nr. 41
- 47 und 61)
Westernstraße
Wilhelm-Bode-Straße
Wolfsburger Straße (Teilstück Arndtstraße bis Einmündungsbereich Gerhart-Hauptmann-Str)

**260. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm;
 Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung
 über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
 (Hebesatzsatzung)
 der Stadt Königslutter am Elm**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in Verbindung mit § 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung zur Aufhebung der Hebesatzsatzung vom 04.03.2010 beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Stadt Königslutter am Elm über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 04.03.2010 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 24.10.2016 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Königslutter am Elm, den 20.12.2023
Der Bürgermeister

gez. Hoppe

(Hoppe) L.S.

ABl.-Nr. 55 vom 28.12.2023

**Erneute Bekanntmachung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "Nördlicher
Lappwald"
in der Gemeinde Grasleben der Samtgemeinde
Grasleben und im gemeindefreiem Gebiet Mariental,
im Landkreis Helmstedt
vom 05.06.2019
- Verordnungstext in der ursprünglichen Fassung
und Übersichtskarte im Originalmaßstab -**

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Nördlicher Lappwald“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Weser-Aller-Flachland“ im Ostbraunschweigischen Flachland. Es befindet sich in der Gemeinde „Grasleben“ und im gemeindefreien Gebiet „Mariental“ ca. zwei Kilometer nordwestlich des Ortsteils „Grasleben“ und ca. neun Kilometer nördlich von Helmstedt im Landkreis Helmstedt.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (**Anlage A**) zu entnehmen.
- (4) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage B**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Die aktuelle Lage der Lebensraumtypen ergibt sich aus der Beikarte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage C**).

Die Anlagen B und C sind Bestandteil dieser Verordnung, werden aber nicht mitveröffentlicht. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Grasleben und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt unentgeltlich eingesehen werden.

- (5) Das LSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 106 „Pfeifengras-Wiesen und Binnensalzstelle bei Grasleben“ (DE 3631-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (6) Das LSG hat eine Größe von ca. 107 ha.

**§ 2
Gebietscharakter**

Das LSG "Nördlicher Lappwald" ist ein Teilgebiet des weitläufigen Lappwaldes, ein Waldgebiet über Sand- und Tongesteinen des Lias. Der tonige, wasserundurchlässige Untergrund führt zu weit verbreiteter Wechselfeuchtigkeit. Im LSG befinden sich mehrere kleine Waldwiesen mit artenreichen Pfeifengraswiesen. Es ist eines der wenigen Vorkommen basenreicher Pfeifengraswiesen in Niedersachsen. Die Wiesen sind umgeben von Wäldern mit Übergängen zwischen Waldmeister-Buchenwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie kleinflächigen Erlen-Eschen-Wäldern. Der Wald ist von kleinen Bachläufen durchzogen. Im Nordosten des Gebiets befindet sich eine anthropogen entstandene Salzwiese. Die Salzstelle befindet sich am Rande einer abgedeckten Kalihalde. Außerhalb des Waldes liegen mehr oder weniger intensiv genutzte Grünlandflächen. Die Binnensalzwiese wird von einem mageren mesophilen Grünland umgeben.

**§ 3
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 19 NAGBNatSchG
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
 3. der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck im LSG ist
 1. die Erhaltung und Förderung
 - a) naturnaher Waldbestände mit naturnaher Artenzusammensetzung, Schichtung und Struktur, inklusive aller Altersphasen in ausreichendem Umfang, insbesondere der Terminal- und Zerfallsphase, sowie einem hohen Alt- und Totholzanteil im Rahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung,
 - b) naturnaher Waldbereiche mit Erlen-Eschen-Wäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie auf trockeneren Standorten mit Waldmeister-Buchenwäldern,
 - c) von struktureichen Waldinnen- und Waldaußenrändern, die einen gestuften Übergang vom Wald zur Feldflur darstellen,
 - d) der artenreichen Pfeifengraswiesen und der Mageren Flachland-Mähwiesen,
 - e) der Binnensalzstelle,
 - f) von naturnahen Bachläufen,
 - g) der Funktionsbeziehungen verschiedener Tierarten, insbesondere der Fledermausarten, mit dem benachbarten Waldbereich des FFH-Gebietes Nr. 107 „Wälder und Pfeifengras-Wiesen im südlichen Lappwald“.
 2. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft.

- schaft, sowie die Sicherung vorhandener Laubwälder gegen die Umwandlung in Nadelholzbestände,
3. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 4. der Erhalt der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Einrichtungen.
- (3) Die Fläche des LSG gemäß § 1 Abs. 5 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Nördlichen Lappwald“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Pfeifengras-Wiesen und Binnensalzstelle bei Grasleben“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele im FFH-Gebiet als Teil des besonderen Schutzzweckes sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 1340* „Salzwiesen im Binnenland“ als naturnahe Salzstelle mit intaktem Wasserhaushalt mit gut ausgeprägter artenreicher Salzvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Gewöhnlicher Kurzzähren-Queller, Stielfrüchtige Salzmelde, Echter Sellerie, Strand-Aster, Strand-Dreizack und Salzschuppenmiere, kommen in stabilen Populationen vor.
 - b) 91E0* „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschen-Auwälder. Diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung auf und sind aus lebensraumtypischen Baumarten (v. a. Schwarz-Erle und Esche) zusammengesetzt. Der Wasserhaushalt und die Bodenstruktur sind naturnah. Ein hoher Anteil an Alt- und Totholz (insbesondere stehendes Totholz) und Höhlenbäumen sowie spezifischen auentypische Habitatstrukturen (feuchte Senken, Tümpel, Lichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Wald-Schachtelhalm, Winkel-Segge oder Rasen-Schmiele kommen in stabilen Populationen vor.
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 6410 „Pfeifengraswiesen“ als artenreiche Wiesen auf feuchten bis nassen, basenreichen Standorten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Sibirische Schwertlilie, Färber-Scharte, Wiesen-Silge, Filz-Segge, Heil-Ziest, Nordisches Labkraut, Kümmel-Silge, Hirsen-Segge und Glänzende Wiesenraute, kommen in stabilen Populationen vor.
 - b) 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ als artenreiche, wenig gedüngte Mähwiesen auf mäßig feuchte bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief, vielfach im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen

(Hecken, Gebüsche, Baumgruppen). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Glänzende Wiesenraute, Wald-Engelwurz und Kohldistel kommen in stabilen Populationen vor.

- c) 9130 „Waldmeister-Buchenwälder“ als naturnahe, strukturreiche, großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere lebensraumtypische Baumarten wie Esche, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche und Berg-Ahorn vertreten. In Buchen-Mischwäldern, die aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, können auch Stiel-Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein. Eine Strauchschicht ist meist – abgesehen vom Jungwuchs der Bäume – kaum ausgeprägt. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. lebensraumtypischer Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Ein hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist vorhanden. Die lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten wie Busch-Windröschen, Wald-Segge oder Einblütiges Perlgras kommen in stabilen Populationen vor.
 - d) 9160 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ als naturnahe, strukturreiche Wälder auf feuchten bis nassen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus lebensraumtypischer Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit lebensraumtypischen Mischbaumarten wie z.B. Esche, Feld-Ahorn und Flatter-Ulme. Auf den trockneren Standorten kann phasenweise auch die Buche beigemischt sein. Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt. Ein hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist vorhanden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Wald-Segge, Rasen-Schmiele oder Wald-Knäuelgras kommen in stabilen Populationen vor.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4 Verbote

- (1) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Handlungen verändern den Charakter des Gebiets oder laufen dem besonderen Schutzzweck zuwider und sind deshalb verboten.
- (2) Im LSG ist verboten
 1. Hunde in der Zeit vom 1.4. bis zum 15.7. frei laufen zu lassen; ausgenommen von dem Verbot sind Jagd- und Rettungshunde bei Ausübung ihrer jeweiligen Arbeit,,
 2. wild lebende Tiere und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden; ausgenommen sind Feuer zur Erhaltung der Pflanzengesundheit im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd,
 4. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
 5. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, mit Ausnahme zu Zwecken der Jagd oder der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft; Privatwege dürfen durch den jeweiligen Eigentümer befahren werden,
 6. mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren,
 7. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten; ausgenommen sind die Ernte forstlichen Vermehrungsgutes sowie die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen und Bärlauch in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften,
 8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 10. Still- und Fließgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchtflächen aller Art zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
- (3) Darüber hinaus ist es verboten, die innerhalb des FFH-Gebietes gelegenen Lebensraumtypen des § 3 Abs. 4 als maßgebliche Bestandteile im FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, daher ist im FFH-Gebiet verboten
 1. auf allen Grünlandflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 6410, 6510 sowie 1340 zuzuordnen sind,
 - a) die Umwandlung von Grünland in Ackerland sowie die Aufforstung von Grünland vorzunehmen,
 - b) das gewachsene Bodenrelief insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung, zu verändern,
 - c) Grünland zu erneuern,
 2. auf allen Grünlandflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem Lebensraumtyp 6410 zuzuordnen sind,

- a) Über- und Nachsaaten vorzunehmen,
 - b) Pflanzenschutzmitteln einzusetzen,
 - c) eine Düngung oder Kalkung vorzunehmen,
 - d) zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Anlage von Gräben, Grüppen und Drainagen vorzunehmen,
 - e) eine maschinelle Bodenbearbeitung bis zur 1. Mahd vorzunehmen,
3. auf allen Grünlandflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem Lebensraumtyp 6510 zuzuordnen sind,
 - a) eine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zum 31.5 vorzunehmen,
 - b) mehr als zwei Mahden pro Jahr durchzuführen,
 - c) die erste Mahd vor dem 01.06 und die zweite Mahd bzw. Beweidung früher als nach 10 wöchiger Nutzungspause durchzuführen,
 - d) eine Beweidung mit Pferden sowie mit Zufütterung,
 - e) eine Düngung vor dem ersten Schnitt,
 - f) organische Düngungsmittel einzusetzen (mit Ausnahme von Festmist),
 4. auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0 zuzuordnen sind,
 - a) einen Kahlschlag durchzuführen,
 - b) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung sowie der Kulturpflege,
 - c) eine Düngung vorzunehmen,
 - d) einen flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vorzunehmen.
- (4) § 33 Abs. 1a BNatSchG bleibt unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG bedürfen folgende Handlungen der Erlaubnis der Naturschutzbehörde, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können:
 1. das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Werbeeinrichtungen,
 2. die Neuerrichtung von Viehunterständen in ortsüblicher Weise,
 3. der Ausbau und die Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen,
 4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind,
 5. das Befahren des Gebietes und die Beseitigung und das Management von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten,
 6. das Befahren des Gebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,
- (2) Auf Flächen mit den Lebensraumtypen des § 3 Abs. 4

als maßgebliche Bestandteile im FFH-Gebiet bedürfen folgende Handlungen und Maßnahmen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:

1. auf allen Grünlandflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem Lebensraumtyp 6410 zuzuordnen sind,
 - a) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Beseitigung von Problemunkräutern,
 - b) eine zweite Mahd durchzuführen,
 - c) eine Beweidung,
2. auf allen Grünlandflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem Lebensraumtyp 6510 zuzuordnen sind,
 - a) Über- und Nachsaaten vorzunehmen,
3. auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0 zuzuordnen sind,
 - a) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August,
 - b) auf Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9160 und 91E0 zuzuordnen sind, eine Entwässerungsmaßnahme durchzuführen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist eine erforderliche Erlaubnis von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn durch die beantragte Maßnahme weder der Gebietscharakter verändert wird, noch die Maßnahme dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Der Antrag bedarf der Schriftform.

(4) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z.B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 6

Anzeigepflichtige Maßnahmen

(1) Die im Folgenden aufgeführten Handlungen können den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Sie müssen daher der Naturschutzbehörde vor Umsetzung angezeigt werden:

1. Folgende Handlungen müssen mindestens einen Monat vorher angezeigt werden:
 - a) die Neuanlage von
 - aa) Wildäckern, Wildäusungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) und Hegebüschen,
 - bb) mit dem Boden mit Betonfundamenten fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
 - cc) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art
 - b) auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0 zuzuordnen sind,
 - aa) Bodenbearbeitung; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - bb) Bodenschutzkalkung,

cc) eine Instandsetzung von Wegen.

c) auf allen Grünlandflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem Lebensraumtyp 6410 zuzuordnen sind, eine Mahd vor dem 15.08. durchzuführen,

2. Folgende Handlung muss mindestens zehn Tage vorher angezeigt werden:

- a) der flächige Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0 des § 3 Abs. 4 zuzuordnen sind. Dabei muss nachvollziehbar belegt eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.
- b) die Beseitigung von Wildschäden auf allen Grünlandflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 6410 und 6510 zuzuordnen sind,

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Naturschutzbehörde innerhalb der Frist die Maßnahmen untersagen, wenn und soweit diese zu einer Veränderung des Gebietscharakters führen würde, oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen würde. Die Anzeige bedarf der Schriftform.

§ 7

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 5 beschriebenen Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen sind im LSG freigestellt.

(2) Freigestellt sind

1. das Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite, Befestigung sowie Deckschichtmaterial, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt,
4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG,
5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung

- der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
6. solche Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) konkret dargestellt und einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünland und Ackerflächen,
 2. die Nutzung der Grünland-Lebensraumtypen 6410 Pfeifengraswiesen unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2, des § 5 Abs. 2 Nr. 1 sowie des § 6 Abs. 1 Nr. 1 c und 2 b),
 3. die Nutzung der Grünland-Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 3, des § 5 Abs. 2 Nr. 2 sowie des § 6 Abs. 1 Nr. 2 b),
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise, sowie die Unterhaltung und Instandsetzung von rechtmäßig bestehenden Viehunterständen,
 5. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und nach folgenden Vorgaben:
1. auf allen Waldflächen,
 - a) soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem Hektar Waldfläche erfolgt,
 - b) soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung aller erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume erfolgt,
 2. auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0 zuzuordnen sind, soweit
 - a) die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material, wie Kalk und Silikat, pro Quadratmeter ohne Ablagerung von Wegebaumaterial auf angrenzende Waldflächen,
 - d) und unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 4, des § 5 Abs. 2 Nr. 3 sowie des § 6 Abs. 1 Nr. 1b) und 2 a),
 3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit den
- signifikanten Lebensraumtypen 9130 und 91E0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen,
- a) soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung
 - aa auf Flächen mit den Lebensraumtypen 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
 - bb auf Flächen mit dem Lebensraumtyp 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten
angepflanzt oder gesät werden,
4. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit dem signifikanten Lebensraumtypen 9160, der nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweist,
- a) soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin und des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - bb je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens

drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

- dd auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,

- b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung des § 6 Abs. 1 Nr. 1a).

§ 8 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 9 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 5 und Anzeigepflichten des § 6 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG i.V.m. § 39 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 69 BNatSchG i.V.m. § 43 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung im LSG vornimmt, die gegen die Verbote in § 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass zuvor eine Befreiung erteilt worden ist, oder eine Maßnahme durchführt, ohne dass eine Erlaubnis nach § 5 erteilt wurde, oder ohne dass eine erforderliche Anzeige nach § 6 erfolgt ist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Naturschutzrecht mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Das LSG „Lappwald“ (Amtsbl.f.d.RegBez. Brg. Nr. 23 vom 20.12.1978) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

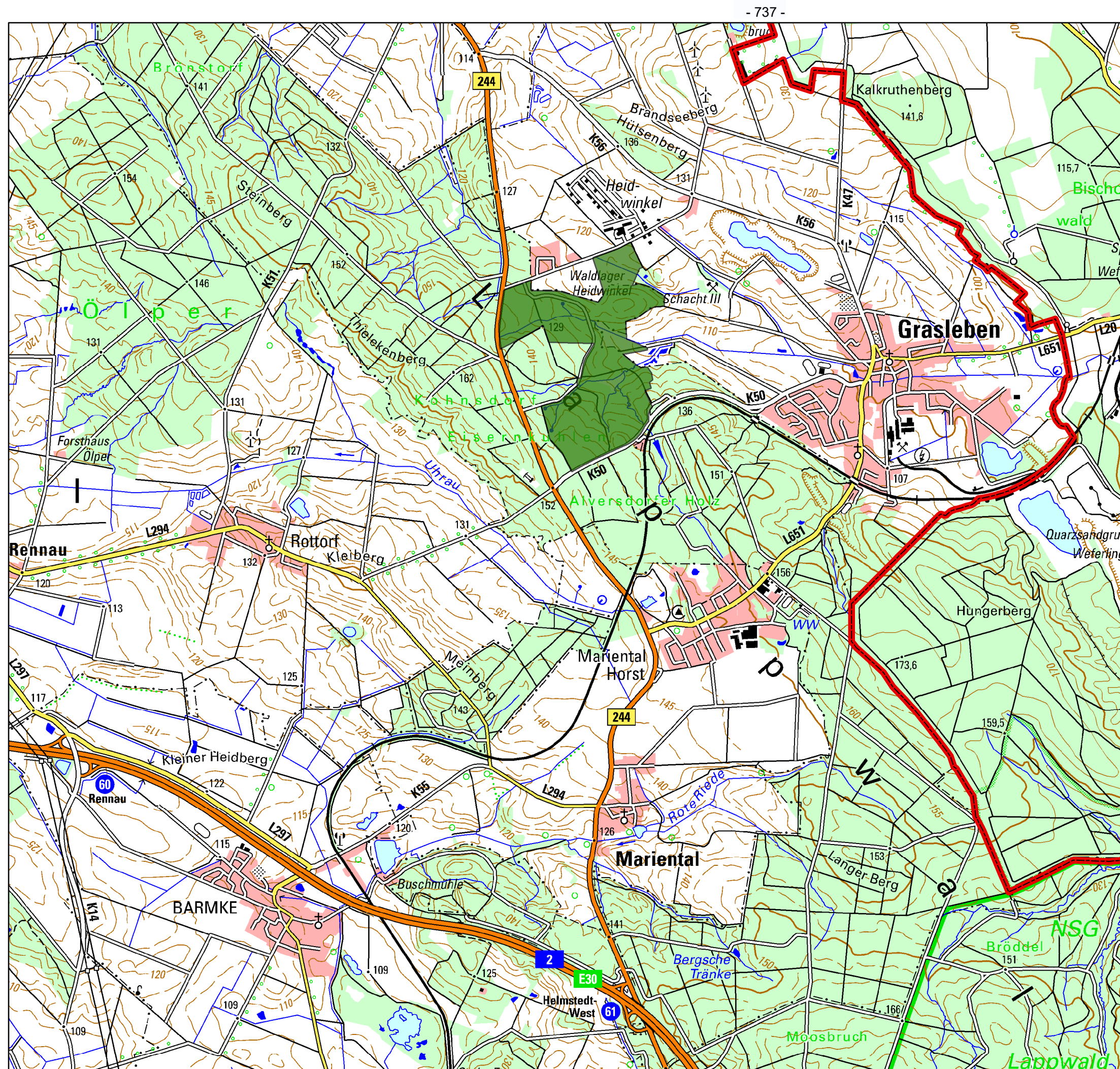
Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Landkreis Helmstedt
Untere Naturschutzbehörde
Der Landrat
Helmstedt, den 26.06.2019

gez. Radeck (L.S.)

(Radeck)



Landschaftsschutzgebiet "Nördlicher Lappwald"



Übersichtskarte

(Anlage A zur Verordnung über das LSG)

Legende

-  Landesgrenze
-  LSG

Landkreis Helmstedt

- Untere Naturschutzbehörde -

Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: 05351 / 121 - 2552
Fax.: 05351 / 121 - 2608
natura2000@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de



Helmstedt, den 26.06.2019

(L.S.)

Der Landrat

gez. Radeck

(Radeck)

ABl.-Nr. 55 vom 28.12.2023

Stand: Juni 2019
Bearbeiter/in: Tanja Lutteroth
Kartengrundlage: DTK 50 (Stand 2018)

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 

Maßstab: 1:30.000 (im Format DIN A 3)

0 225 450 900 1.350 1.800
Meter



**Erneute Bekanntmachung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "Südlicher
Lappwald"**

**im Stadtgebiet von Helmstedt sowie im
gemeindefreiem Gebiet Helmstedt, im Landkreis
Helmstedt**

vom 05.06.2019

**- Verordnungstext in der ursprünglichen Fassung
und Übersichtskarte im Originalmaßstab -**

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Südlicher Lappwald“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Weser-Aller-Flachland“ im Ostbraunschweigischen Flachland. Es befindet sich im gemeindefreien Gebiet „Helmstedt“ sowie in der Stadt Helmstedt im Landkreis Helmstedt und grenzt im Süden an die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt an.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (**Anlage A**) zu entnehmen.
- (4) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage B**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Die aktuelle Lage der Lebensraumtypen ergibt sich aus der Beikarte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage C**).

Die Anlagen B und C sind Bestandteil dieser Verordnung, werden aber nicht mitveröffentlicht. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Helmstedt und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt unentgeltlich eingesehen werden.

- (5) Das LSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 107 „Wälder und Pfeifengras-Wiesen im südl. Lappwald“ (DE 3732-303) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (6) Das LSG hat eine Größe von ca. 240 ha.

§ 2

Gebietscharakter

Das LSG "Südlicher Lappwald ist ein Teilgebiet des weitläufigen Lappwaldes, ein Waldgebiet über Sand- und Tonsteinen des Lias. Der tonige wasserundurchlässige Untergrund führt zu weit verbreiteter Wechselfeuchtigkeit. Die Waldbestockung wird neben den feuchten Eichen-Hainbuchen- sowie Waldmeister-Buchenwäldern zum Teil auch von nicht standortheimischen Nadelhölzern gebildet. Insbesondere die gut ausgebildeten Eichen-Hainbuchen-Mischwälder, weisen stellenweise zahlreiche Bäume älter als 200 Jahre und viel Totholz auf. Der Wald wird von zahlreichen kleinen Bachläufen durchzogen. Nördlich von Bad Helmstedt liegt eine sehr artenreiche Pfeifengraswiese auf basenreichen Standorten mit interessantem Mosaik verschiedener Pflanzengesellschaften: teilweise bemerkenswert gut ausgeprägte Kalk-Pfeifengraswiese mit Übergang zu Kleinseggenrieden, welche Lebensraum für viele gefährdete Arten bieten. Östlich angrenzend befindet sich eine Waldbestattungsfläche, die aufgrund des hohen Anteils an Habitatbäumen und Totholz von hoher Bedeutung für den Naturschutz ist.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
 3. der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck im LSG ist
 1. die Erhaltung und Förderung
 - a) naturnaher Waldbestände mit naturnaher Artenzusammensetzung, Schichtung und Struktur, inklusive aller Altersphasen in ausreichendem Umfang, insbesondere der Terminal- und Zerfallsphase, sowie einem hohen Alt- und Totholzanteil im Rahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung,
 - b) naturnaher Waldbereiche mit Erlen-Eschen-Wäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie auf trockeneren Standorten mit Waldmeister-Buchenwäldern,
 - c) von strukturreichen Waldinnen- und Waldaußenrändern,
 - d) der artenreichen Pfeifengraswiese,
 - e) von naturnahen Bachläufen, Quellbereichen und Stillgewässern,
 - f) der Funktionsbeziehungen verschiedener Tierarten, insbesondere auch der Fledermausvorkommen, mit dem benachbarten Waldbereich des FFH-Gebietes „Lappwald südwestlich Walbeck“ (FFH0028 LSA) und dem FFH-Gebiet 106 „Pfeifengraswiesen und

Beschlossene Fassung

- Binnensalzstelle bei Grasleben“ im nördlichen Lappwald.
2. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft, sowie die Sicherung vorhandener Laubwälder gegen die Umwandlung in Nadelholzbestände,
 3. den Schutz und die Förderung
 - a) der wild lebenden Tiere und Pflanzen, sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 - b) der Vielfalt von Fledermausarten, wie Bechstein- und Mopsfledermaus, Großes Mausohr und Graues Langohr.
 - c) der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des Hirschkäfers, der Wildkatze, des Feuersalamanders und der europäischen geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 4. die Erhaltung der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Einrichtungen,
- (3) Die Fläche des LSG gemäß § 1 Abs. 5 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Südlichen Lappwald“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Wälder und Pfeifengras-Wiesen im südl. Lappwald“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Wälder und Pfeifengras-Wiesen im südl. Lappwald“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele im FFH-Gebiet als Teil des besonderen Schutzzweckes sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 91E0* „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschen-Auwälder. Diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung auf und sind aus lebensraumtypischen Baumarten (v. a. Schwarz-Erle und Esche) zusammengesetzt. Der Wasserhaushalt und die Bodenstruktur sind naturnah. Ein hoher Anteil an Alt- und Totholz (insbesondere stehendes Totholz) und Höhlenbäumen sowie spezifischen auentypischen Habitatstrukturen (feuchte Senken, Tümpel, Lichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tierarten wie Bechsteinfledermaus und Pflanzenarten wie Sumpf-Segge, Winkel-Segge und Rasen-Schmiele kommen in stabilen Populationen vor,
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 6410 „Pfeifengraswiesen“ als artenreiche Wiese auf feuchten bis nassen, basenreichen Standorten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Die Totenwiese im südlichen Bereich des FFH-Gebietes ist die einzige Pfeifengraswiese und umfasst ca. 1,7 ha. Die Fläche

- che ist reich an Charakterarten wie: Heil-Ziest (*Betonica officinalis*), Gewöhnliches Zittergras (*Briza media*), Blaugrüne Segge (*Carex flacca*), Nordisches Labkraut (*Galium boreale*), Gewöhnliches Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Kümmel-Silge (*Selinum carvifolia*), Färber-Scharte (*Serratula tinctoria*) und einigen sehr seltenen Arten wie Floh-Segge (*Carex pulicaris*), Sumpf-Stendelwurz (*Epipactis palustris*) und Filz-Segge (*Carex tomentosa*). Die Fläche ist daher für den Artenschutz von besonderer Bedeutung.
- b) 9130 „Waldmeister-Buchenwälder“ als naturnahe, strukturreiche, großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere lebensraumtypische Baumarten wie Esche, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche und Berg-Ahorn vertreten. In Buchen-Mischwäldern, die aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, können auch Stiel-Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein. Eine Strauchschicht ist meist – abgesehen vom Jungwuchs der Bäume – kaum ausgeprägt. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. lebensraumtypischer Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Ein hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist vorhanden. Die lebensraumtypischen Tierarten wie Großes Mausohr und Pflanzenarten wie Busch-Windröschen, Wald-Segge und Einblütiges Perlgras kommen in stabilen Populationen vor.
 - c) 9160 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ als naturnahe, strukturreiche Wälder auf feuchten bis nassen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus lebensraumtypischer Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit lebensraumtypischen Mischbaumarten wie z.B. Esche, Feld-Ahorn und Flatter-Ulme. Auf den trockneren Standorten kann phasenweise auch die Buche beigemischt sein. Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt. Ein hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist vorhanden. Die charakteristischen Tierarten wie Bechstein- und Mopsfledermaus sowie Hirschkäfer und Pflanzenarten wie Busch-Windröschen, Gewöhnliches Hexenkraut und

Beslossene Fassung

- Wald-Knäuelgras kommen in stabilen Populationen vor.
3. insbesondere der übrigen, folgenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a) Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*):
Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung
- einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population in einem Quartierverbund
 - struktureicher, naturnaher Laub- und Mischwaldbestände in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik, ohne standortfremde, nicht-einheimische Arten
 - eines kontinuierlich ausreichenden Umfangs von Altholzbeständen, stehendem Totholz und (Alt-)Bäumen mit sich ablösender Rinde sowie Höhlenbäumen zur Sicherstellung eines reichen Quartierangebots.
- b) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*):
Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung
- einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population in einem Quartierverbund
 - struktureicher, naturnaher Laub- und Mischwaldbestände in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik, ohne standortfremde, nicht-einheimische Arten
 - eines kontinuierlich ausreichenden Umfangs von stehendem Totholz, Höhlenbäumen und Altholzbeständen, insbesondere Alteichen im Umfeld der Wochenstubenkolonien, zur Sicherstellung eines reichen Quartierangebots.
- c) Großes Mausohr (*Myotis myotis*):
- Die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung struktureicher Laubwaldbestände mit zum Teil unterwuchsfreien und -armen, einschichtigen Bereichen (Buchenhallenwälder) als Jagdlebensräume in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und kontinuierlich ausreichendem Umfang von Höhlenbäumen und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4 Verbote

- (1) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Handlungen verändern den Charakter des Gebiets oder laufen dem besonderen Schutzzweck zuwider und sind deshalb verboten.

- (2) Im LSG ist verboten
1. Hunde in der Zeit vom 1.4. bis zum 15.7. frei laufen zu lassen; ausgenommen von dem Verbot sind Jagd- und Rettungshunde bei Ausübung ihrer jeweiligen Arbeit,
 2. wild lebende Tiere und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden; ausgenommen sind Feuer zur Erhaltung der Pflanzengesundheit im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd,
 4. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
 5. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, mit Ausnahme zu Zwecken der Jagd oder der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft; Privatwege dürfen durch den jeweiligen Eigentümer befahren werden,
 6. mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren,
 7. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten; ausgenommen sind die Ernte forstlichen Vermehrungsgutes sowie die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen und Bärlauch in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften,
 8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 10. Still- und Fließgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchtfelder aller Art zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
- (3) Darüber hinaus ist es verboten, die innerhalb des LSG gelegenen Lebensraumtypen und Anhang II-Arten des § 3 Abs. 4 erheblich zu beeinträchtigen. Daher ist zusätzlich verboten
1. auf der Grünlandfläche, welche nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem Lebensraumtyp 6410 „Pfeifengraswiesen“ zuzuordnen ist,
 - a) Grünland in Ackerland umzuwandeln, sowie Grünland aufzuforsten,
 - b) das gewachsene Bodenrelief insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung zu verändern,
 - c) Pflanzenschutzmitteln einzusetzen,
 - d) Grünland zu erneuern,
 - e) Über- und Nachsaaten vorzunehmen,
 - f) eine Düngung oder Kalkung vorzunehmen,
 - g) zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Anlage von Gräben, Gräben und Drainagen vorzunehmen,
 - h) eine maschinelle Bodenbearbeitung bis zur 1. Mahd vorzunehmen,
 2. auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0 zuzuordnen sind,
 - a) einen Kahlschlag durchzuführen,

Beschlossene Fassung

- b) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung sowie der Kulturpflege,
- c) eine Düngung vorzunehmen,
- d) einen flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vorzunehmen,

(4) § 33 Abs. 1a BNatSchG bleibt unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde, da sie den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können:
1. das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Werbeeinrichtungen,
 2. der Ausbau und die Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen,
 3. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind,
 4. das Befahren des Gebietes und die Beseitigung und das Management von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten,
 5. das Befahren des Gebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,
- (2) Auf Flächen mit den Lebensraumtypen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Arten des § 3 Abs. 4 bedürfen zusätzlich zu Absatz 1 folgende Handlungen und Maßnahmen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
1. auf der Grünlandfläche, welche nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem Lebensraumtyp 6410 zuzuordnen ist,
 - a) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Beseitigung von Problemunkräutern,
 - b) eine zweite Mahd durchzuführen,
 - c) eine Beweidung,
 2. auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0 zuzuordnen sind,
 - a) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August,
 - b) auf Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9160 und 91E0 zuzuordnen sind, eine Entwässerungsmaßnahme durchzuführen,
 3. auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Arten Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus und Großes Mausohr in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist eine erforderliche Erlaubnis von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn durch die beantragte Maßnahme weder

der Gebietscharakter verändert wird, noch die Maßnahme dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Der Antrag bedarf der Schriftform.

- (4) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z.B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 6 Anzeigepflichtige Maßnahmen

- (1) Die im Folgenden aufgeführten Handlungen können den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Sie müssen daher der Naturschutzbehörde vor Umsetzung angezeigt werden:
1. Folgende Handlungen müssen mindestens einem Monat vorher angezeigt werden:
 - a) die Neuanlage von
 - aa) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) und Hegebüschen,
 - bb) mit dem Boden mit Betonfundamenten fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
 - cc) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landwirtschaftsangepasster Art,
 - b) auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0 des § 3 Abs. 4 zuzuordnen sind,
 - aa) Bodenbearbeitung; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - bb) Bodenschutzkalkungen,
 - cc) Instandsetzung von Wegen.
 - c) auf der Grünlandfläche, welche nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem Lebensraumtyp 6410 zuzuordnen ist, eine Mahd vor dem 15.08. durchzuführen,
 2. Folgende Handlung muss mindestens zehn Tage vorher angezeigt werden:
 - a) der flächige Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0 des § 3 Abs. 4 zuzuordnen sind. Dabei muss nachvollziehbar belegt eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden,
 - b) die Beseitigung von Wildschäden auf der Grünlandfläche, welche nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem Lebensraumtyp 6410 zuzuordnen ist,
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Naturschutzbehörde innerhalb der Frist die Maßnahmen untersagen, wenn und soweit diese zu einer Veränderung des Gebietscharakters führen würde, oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen würde. Die

Beschlossene Fassung

Anzeige bedarf der Schriftform.

**§7
Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 beschriebenen Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen sind im LSG freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite, Befestigung sowie Deckschichtmaterial, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt,
 4. die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen auf vorhandener Trasse,
 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG,
 6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 7. solche Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) konkret dargestellt und einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf der in der maßgeblichen Karte dargestellten Pfeifengraswiese (LRT 6410) unter folgenden Vorgaben:
 1. die Nutzung der Grünlandfläche, welche nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem Lebensraumtyp 6410 zuzuordnen ist, unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 1, des § 5 Abs. 2 Nr. 1 sowie des § 6 Abs. 1 Nr. 1 c) und 2 b),
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und nach folgenden Vorgaben:
 1. auf allen Waldflächen,
 - a) soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter

- dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem Hektar Waldfläche erfolgt,
 - b) soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung aller erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume erfolgt,
2. auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0 zuzuordnen sind, soweit
 - a) die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg kalkfreiem Material pro Quadratmeter ohne Ablagerung von Wegebaumaterial auf angrenzende Waldflächen erfolgt,
 - d) und unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 2, des § 5 Abs. 2 Nr. 2 sowie des § 6 Abs. 1 Nr. 1 b) und Nr. 2 a),
 3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen,
 - a) soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung
 - aa) auf Flächen mit den Lebensraumtypen 9160 und 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
 - bb) auf Flächen mit dem Lebensraumtyp

Beschlossene Fassung

9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten

angepflanzt oder gesät werden,

4. auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Arten Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus und Großes Mausohr, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin und des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) und unter Beachtung des § 5 Abs. 2 Nr. 3,

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 a).

(6) Freigestellt ist die Nutzung gemäß der Friedhofsatzung der Stadt Helmstedt für den Friedhof im Helmstedter Brunnental (Urnenhain) (Amtsbl. f. d. Landkreis Helmstedt Nr. 42 vom 26.10.2007, S. 457-461) auf der in der maßgeblichen Karte dargestellten Fläche.

§ 8 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 9 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 5 und Anzeigepflichten des § 6 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 10

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
- (3) § 15 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG i.V.m. § 39 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 69 BNatSchG i.V.m. § 43 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung im LSG vornimmt, die gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass zuvor eine Befreiung erteilt worden ist, oder eine Maßnahme durchführt, ohne dass eine Erlaubnis nach § 5 erteilt wurde, oder ohne dass eine erforderliche Anzeige nach § 6 erfolgt ist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Naturschutzrecht mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Das LSG „Lappwald“ (Amtsbl.f.d.RegBez. Brg. Nr. 23 vom 20.12.1978) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

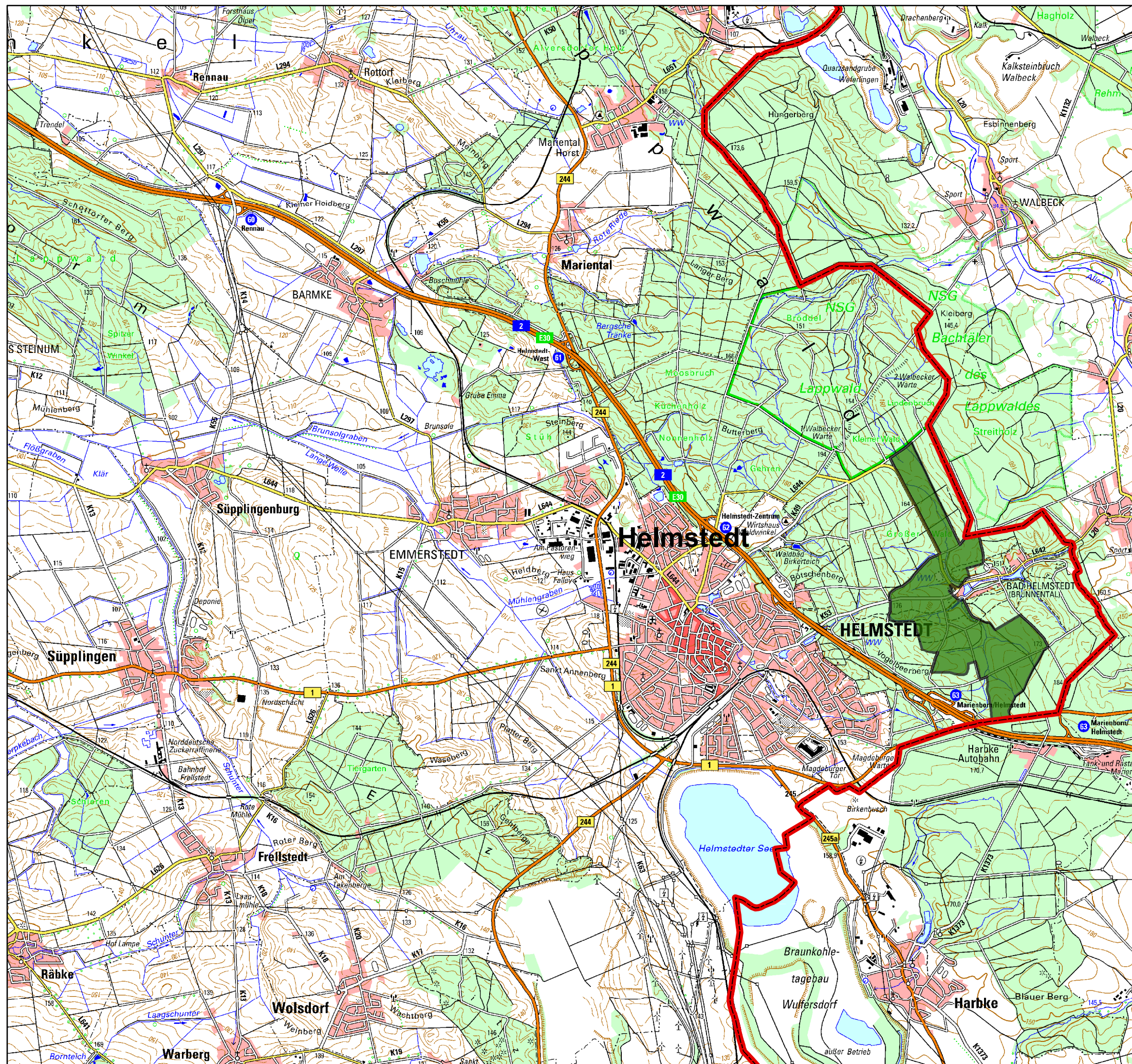
Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Beschlossene Fassung

Landkreis Helmstedt
Untere Naturschutzbehörde
Der Landrat
Helmstedt, den 26.06.2019

gez. Radeck (L.S.)

(Radeck)



Landschaftsschutzgebiet "Südlicher Lappwald"



Übersichtskarte

(Anlage A zur Verordnung über das LSG)

Legende

- Landesgrenze
- LSG

Landkreis Helmstedt

- Untere Naturschutzbehörde -



Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: 05351 / 121 - 2552
Fax.: 05351 / 121 - 2608
natura2000@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de

Helmstedt, den 26.06.2019
Der Landrat

(L.S.)

gez. Radeck

(Radeck)

ABI.-Nr. 55 vom 28.12.2023

Stand: Juni 2019
Bearbeiter/in: Tanja Lutteroth
Kartengrundlage: DTK 50 (Stand 2018)

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 LGLN

Maßstab: 1:50.000 (im Format DIN A 3)

0 375 750 1.500 2.250 3.000
Meter



**263. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
 Bekanntmachung der Satzung
 des Landkreises Helmstedt – Geschäftsbereich Jugend –
 für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit §§22 bis 24, §43 und § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege beschlossen.

§ 1 Kindertagespflege

- (1) Die Grundlage zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII
1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
 2. deren fachliche Beratung, Begleitung der Erziehungsberechtigten, der Tagespflegeperson und deren weitere Qualifizierung,
 3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung unter spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen an die Tagespflegeperson.

Kindertagespflege kann von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihren eigenen Räumlichkeiten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen möglich.

§ 2 Antragserfordernis

- (1) Die in § 1 genannte Förderung wird auf schriftlichen Antrag an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Erziehungsberechtigten bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gewährt. Eine abschließende Antragsbearbeitung einschließlich der Veranlassung erforderlicher Zahlungen an die Tagespflegeperson kann erst nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen.
- (2) Für die Verlängerung des bewilligten Betreuungszeitraums und die Änderung des Betreuungsumfanges ist ein vorheriger schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 3 Eignung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen

- (1) Die Eignung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen wird in der pädagogischen Richtlinie in Ergänzung zur Satzung des Landkreises Helmstedt für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege geregelt.
- (2) Die Entscheidung über zukünftige Änderungen der pädagogischen Richtlinie obliegt dem Jugendhilfeausschuss des Landkreises Helmstedt.

§ 4 Fördervoraussetzungen

- (1) Es wird nur der notwendige individuelle Betreuungsbedarf gefördert.

- (2) Eine Geldleistung gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII wird vom Landkreis Helmstedt auf Antrag der Erziehungsberechtigten nur gewährt, wenn die Tagespflegeperson über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügt und die darin bewilligte Anzahl der gleichzeitig anwesenden fremden Kinder nicht überschritten wird. Dies gilt auch für die Eingewöhnung bei Anwesenheit von Eltern. Der Landkreis Helmstedt fördert ausschließlich Kindertagespflegeverhältnisse mit einer gültigen Pflegeerlaubnis. 4
- (3) Die Förderung in der Tagespflege erfolgt nur, wenn die Betreuungszeit im Jahresdurchschnitt höchstens 45 Stunden pro Woche beträgt. In begründeten Einzelfällen und Vorlage entsprechender Nachweise kann eine höhere Stundenleistung gefördert werden. Die Entscheidung des begründeten Einzelfalls obliegt dem Geschäftsbereich Jugend des Landkreises Helmstedt.
- (4) Ausgeschlossen von einer Förderung sind Betreuungsverhältnisse, die von haushaltsangehörigen Personen durchgeführt werden.
- (5) Besucht ein Kind eine Ganztagschule oder Schule mit ganztägigem Angebot, ist der Betreuungsbedarf vorrangig von der Schule abzudecken. Ein Nachweis über die Betreuungszeit der Schule ist vorzulegen.
- (6) Der Bedarf zur Betreuung an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und Übernachtungen ist besonders nachzuweisen.
- (7) Erhöht oder verringert sich der individuelle Betreuungsbedarf, so ist eine Stundenveränderung im Vorfeld schriftlich zu beantragen. Erfolgt die Beantragung im Nachhinein, so kann eine Erhöhung des individuellen Betreuungsbedarfes erst ab dem Monat der Bekanntgabe erfolgen. Verringert sich der individuelle Betreuungsbedarf, so erfolgt eine Anpassung ab dem Zeitpunkt der Änderung.

§ 5 Vorzeitige Beendigung

- (1) Die vorzeitige Beendigung eines bewilligten Betreuungsverhältnisses erfolgt auf schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten oder der Tagespflegeperson und kann grundsätzlich nur zum Monatsende erfolgen. Die Mitteilung ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende beim Landkreis Helmstedt vorzulegen. Die Kündigungsfrist findet keine Anwendung, wenn die Kündigung im Einvernehmen der Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson erfolgt. Die Kündigungsfrist aus der zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten abgeschlossenen Tagespflegevereinbarung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Von Absatz 1 kann abgewichen werden, sofern die Erziehungsberechtigten und die beteiligte Tagespflegeperson dies wünschen und schriftlich bestätigen.

§ 6 Mitwirkungspflichten der Tagespflegepersonen

- (1) Für jedes Betreuungsverhältnis schließt die Tagespflegeperson eine Tagespflegevereinbarung mit den Erziehungsberechtigten ab.
- (2) Die Tagespflegeperson führt für jedes betreute Kind monatlich einen Leistungsbogen nach Vorgabe des Landkreises Helmstedt und bewahrt diesen nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses 10 Jahre auf. Der Leistungsbogen ist von den Erziehungsberechtigten zu prüfen und eigenhändig am letzten Betreuungstag des Monats zu unterschreiben. Dem Landkreis Helmstedt ist auf Verlangen der Leistungsbogen im Original auszuhändigen. Als Leistungsbogen wird ausschließlich der vom Landkreis Helmstedt ausgegebene Vordruck anerkannt. Betreuungsstunden sind auf volle Viertelstunden zu runden.
- (3) Die Tagespflegeperson hat dem Landkreis Helmstedt unaufgefordert und unverzüglich sämtliche Veränderungen, auch unabhängig von der Förderung, von ihren betreuten Kindern mitzuteilen.

- (4) Sämtliche Änderungen, die das Betreuungsverhältnis betreffen sind dem örtlichen Träger der Jugendhilfe umgehend mitzuteilen.
- (5) Besucht das Tagespflegekind mehr als zwei Wochen nicht die Kindertagespflege, ist dies dem Landkreis Helmstedt unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Laufende Geldleistung

(1) Die Tagespflegepersonen erhalten folgende laufende Geldleistung:

Qualifikation der Tagespflegeperson	Tagbetreuung	Bei Übernachtung in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr
Sozialpädagogische Fachkraft / Erzieher	7,40 €/Stunde 2,23 € Sachaufwand 5,17 € Betreuungsleistung	10,00 €/Nacht 3,00 € Sachaufwand 7,00 € Betreuungsleistung
Sozialassistent	6,90 €/Stunde 2,23 € Sachaufwand 4,67 € Betreuungsleistung	10,00 €/Nacht 3,00 € Sachaufwand 7,00 € Betreuungsleistung
Abschluss 560-Std. DJI Qualifizierung	6,20 €/Stunde 2,23 € Sachaufwand 3,97 € Betreuungsleistung	10,00 €/Nacht 3,00 € Sachaufwand 7,00 € Betreuungsleistung
Abschluss 300-Std. DJI Qualifizierung	5,95 €/Stunde 2,23 € Sachaufwand 3,72 € Betreuungsleistung	10,00 €/Nacht 3,00 € Sachaufwand 7,00 € Betreuungsleistung
Abschluss 160-Std. DJI-Qualifizierung	5,70 €/Stunde 2,23 € Sachaufwand 3,47 € Betreuungsleistung	10,00 €/Nacht 3,00 € Sachaufwand 7,00 € Betreuungsleistung

Der nächsthöhere Stundensatz wird von dem Monat an gezahlt, in dem die entsprechende Abschlussprüfung bestanden worden ist.

Ab dem 01.01.2026 und 01.01.2028 erhöht sich die Betreuungsleistung um jeweils 0,20 €/Stunde. Von der Erhöhung ist die „Teilnahme DJI-Qualifizierung“ ausgenommen.

Grundlage zur Berechnung des Sachaufwandes ist der jeweils geltende Regelsatz für 0-5-jährige Kinder des Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende, dividiert durch die durchschnittlichen Wochen pro Monat, dividiert durch 40 Betreuungsstunden pro Woche, sowie eine gem. Anlage 2 der Satzung durchgeführte Anrechnung der Sätze der Kosten der Unterkunft. Die Kalkulation des Sachaufwandes ist Anlage 2 der Satzung für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege. Diese Berechnungsgrundlagen werden vom Geschäftsbereich Jugend jeweils zum 31.01. eines Jahres überprüft und bei Veränderung zum 01.01. des jeweiligen Jahres wirksam: Bei Veränderungen wird die Sachkostenpauschale automatisch angepasst. Erlangt die Tagespflegeperson die nächst höhere Qualifikationsstufe, so wird diese zum nächsten Monatsersten wirksam.

- (2) Für Kinder mit einem besonderen Unterstützungsbedarf können abgestuft nach Umfang des Bedarfes des Kindes zusätzliche Leistungen gewährt werden. Die Einstufung des Kindes erfolgt nach der pädagogischen Richtlinie in Ergänzung zur Satzung des Landkreises Helmstedt für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege. Der besondere Unterstützungsbedarf wird in 3 Stufen gefördert.
1. Stufe – einfache Vergütung zzgl. 2,00 Euro Betreuungsleistung pro Stunde.
 2. Stufe – zweifache Vergütung, sowie zwei Plätze gelten als belegt.

3. Stufe – zweifache Vergütung, zzgl. 2,00 Euro Betreuungsleistung pro Stunde, sowie zwei Plätze gelten als belegt.

- (3) Die Geldleistung wird unabhängig vom Einsatzort der Tagespflegeperson in der genannten Höhe gezahlt. Eine Bezuschussung von Fahrtkosten erfolgt nicht. Jedoch können Fahrtzeiten nach Absatz 1 wie Betreuungszeiten vergütet werden, wenn diese als notwendig für die Betreuung des Kindes seitens der pädagogischen Fachkraft anerkannt werden.
- (4) Wird die Tagespflege im Haushalt der Eltern / Elternteile durchgeführt, entspricht die Höhe der laufenden Geldleistung dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII). Für den Sachaufwand erfolgt keine Anerkennung.
- (5) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung bei pauschalen Zahlungen erfolgt zum Ende des Betreuungsmonats. Die Abrechnung von Leistungsbogen erfolgt nach Eingang. Die Berechnung der pauschalen Zahlung erfolgt auf Grundlage der durchschnittlichen Wochen pro Monat, somit also 4,33 Wochen pro Monat. Die Eingewöhnung wird pauschal mit 75 von Hundert der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit vergütet. Die ersten 4 Wochen der Betreuungszeit gelten als Eingewöhnung.
- (6) Die Übernachtungspauschale, sowie die angrenzenden Randstunden von bis zu 2 Stunden werden nur bei tatsächlicher Betreuung geleistet.
- (7) Tagespflegepersonen, die nicht im Landkreis Helmstedt tätig sind, erhalten die Förder- und Sachleistung, die für den Landkreis Helmstedt gültig ist.
- (8) Die Tagespflegepersonen erhalten eine Stunde je vom Landkreis Helmstedt belegten Betreuungsplatz je Monat, für Dokumentationszwecke und Elterngespräche. Dieses gilt für Tagespflegepersonen, die außerhalb des Landkreises Helmstedt, für den Landkreis Helmstedt tätig sind entsprechend. Die Stunde wird für jeden vollen Monat der Betreuung geleistet.
- (9) Die Entscheidung, die Auszahlung als pauschale Geldleistung oder nach Leistungsbogen obliegt der Entscheidung des Landkreises Helmstedt.

§ 8 Fortzahlung der laufenden Geldleistung

- (1) Tagespflegepersonen erhalten bei Abwesenheit eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung. Bei einer wöchentlichen Betreuungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche, beträgt die Fortzahlung in jedem Kalenderjahr 25 Arbeitstage. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Fortzahlungsanspruch entsprechend. Die Tagespflegeperson erhält als Fortzahlungsanspruch für jeden vollen Monat in dem ein Betreuungsverhältnis besteht ein Zwölftel des Fortzahlungsanspruches.
- (2) Die Fortzahlung der laufenden Geldleistung für den Zeitraum der Abwesenheit der Tagespflegeperson erfolgt auf der Basis der bewilligten Betreuungszeiten. Sofern keine pauschalen Betreuungszeiten bewilligt worden sind, richtet sich die Fortzahlung der laufenden Geldleistung nach der Anwesenheitszeit des Kindes, die das Kind tatsächlich betreut worden wäre, jedoch höchstens bis zum Erreichen der bewilligten Wochenstunden.
- (3) Jede Abwesenheit der Tagespflegeperson ist dem Landkreis Helmstedt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei Abwesenheit des Kindes erfolgt eine Fortzahlung der Tagstunden an die Tagespflegeperson für einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu zwei Wochen. Ab der dritten Woche prüft der Landkreis Helmstedt die Betreuungsbedingungen. Ist eine Wiederkehr des Kindes vorerst ausgeschlossen, wird die Geldleistung bis zur tatsächlichen Rückkehr eingestellt. Eine Fortzahlung der Geldleistung der Nachtstunden erfolgt bei Abwesenheit des Kindes nicht.

- (5) Eine Förderung eines Kindes bei zwei Tagespflegepersonen ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eine reine Abwesenheitsvertretung innerhalb der Fortzahlung der laufenden Geldleistung nach Absatz 1 handelt.
- (6) Bei einem dauerhaften Wechsel eines betreuten Kindes von einer Tagespflegeperson zu einer zweiten wird bei Überschneidungen der Betreuungszeiträume lediglich die Vergütung der ersten Tagespflegeperson gezahlt, sofern kein begründeter Härtefall vorliegt, welcher einen Wechsel der Tagespflegeperson unbedingt erforderlich macht.
- (7) Sofern einer Tagespflegeperson oder den Eltern die Fortführung einer Betreuung bis zum Ende des Bewilligungszeitraums aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Umstände nicht mehr zumutbar ist, kann sie das Betreuungsverhältnis mit Mitteilung gegenüber dem Landkreis Helmstedt vorzeitig beenden. Ein Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung besteht für Zeiträume, die über den vorzeitigen Beendigungszeitpunkt laut Mitteilung der Tagespflegeperson hinausgehen, dann nicht mehr.
- (8) Die Tagespflegeperson erhält für jede Fortbildung von 8 Unterrichtseinheiten einen zusätzlichen Abwesenheitstag. Dieses gilt für maximal 3 Fortbildungen.

§ 9 Sozialversicherungsbeiträge

- (1) Die Erstattung bzw. Bezuschussung der Sozialversicherungsbeiträge richtet sich nach §23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII. Die Auszahlung der Leistung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Tagespflegeperson unter Vorlage geeigneter Nachweise.
- (2) Geeignete Nachweise für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Alterssicherung und Unfallversicherung sind die Schreiben des Versicherungsträgers sowie Zahlungsbelege (Kontoauszug, Nachweis über ein Lastschriftmandat, etc.). Die Nachweise sind umgehend, dem Landkreis Helmstedt, vorzulegen.
- (3) Die Erstattung anerkannter Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Alterssicherung erfolgt monatlich. Die Erstattung der Beiträge wird bei einer durchgehenden Unterbrechung der Tagespflegetätigkeit von mehr als vier Wochen seitens des Landkreises Helmstedt geprüft. Wird festgestellt, dass die Wiederaufnahme der Tätigkeit und eine Betreuungsleistung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich ist, so wird die Zahlung eingestellt.

§ 10 Renovierungs- und Ausstattungsbeihilfe

- (1) Bei Erwerb oder bei Verlängerung der Pflegeerlaubnis der im Landkreis Helmstedt tätigen Tagespflegeperson kann einmalig eine Beihilfe zur Renovierung und Ausstattung in Höhe von bis zu 250,00 Euro beantragt werden.
- (2) Die Verwendung der Beihilfe ist auf einem gesonderten Vordruck des Landkreises Helmstedt nachzuweisen.
- (3) Bei nicht vollständiger Verwendung der Beihilfe, ist der Differenzbetrag von der Tagespflegeperson zurückzuzahlen.
- (4) Beendet die Tagespflegeperson vor Ablauf der erneuten Verlängerung von 5 Jahren der Pflegeerlaubnis ihre Tätigkeit, so ist pro Jahr 1/5 der Beihilfe zurückzuzahlen. Es werden nur volle Jahre zurückgefordert.

§ 11 Vergütung von Arbeitsgruppentreffen

Für die Teilnahme an mindestens zwei Arbeitsgruppentreffen im Jahr wird pro Sitzung und Tagespflegeperson im Sinne von § 3 Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € gezahlt, maximal jedoch 70,00 € pro Kalenderjahr. Die Nachweise (Anwesenheitslisten) sind dem Landkreis Helmstedt bis zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres zu erbringen. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich zum Ende des Kalenderjahres.

§ 12 Vertretungsregelung

Die Vertretung von Kindertagespflegepersonen sind in der der pädagogischen Richtlinie in Ergänzung zur Satzung des Landkreises Helmstedt für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege geregelt

§ 13 Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Kostenbeitrags werden mit Bescheid festgesetzt. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der in Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Kostenbeitragstabelle. Der errechnete monatliche Kostenbeitrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

§ 14 Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Eltern. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften dem Landkreis Helmstedt gegenüber als Gesamtschuldner.

§ 15 Einkommen

- (1) Für die Inanspruchnahme des Angebots der Kindertagespflege wird von den mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Eltern ein pauschalierter und einkommensabhängiger Kostenbeitrag abhängig von den bewilligten Betreuungsstunden gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII gefordert.
- (2) Als Einkommen gilt vom Grundsatz her das erzielte monatliche Nettoeinkommen, sowie Lohnersatzleistungen seit Beginn der Betreuung.
- (3) Bei variablem monatlichem Nettoeinkommen, werden die ersten drei Monate seit Beginn der Betreuung zugrunde gelegt und ein Durchschnitt gebildet.
- (4) Ist das monatliche Nettoeinkommen auch bei Beginn der Betreuung zu den vorherigen Monaten unverändert, so kann auch das Nettoeinkommen der Vormonate als Grundlage genommen werden.

§ 16 Ermittlung des Kostenbeitrags

- (1) Der Kostenbeitrag ist nach dem Nettoeinkommen der im Haushalt lebenden Eltern, sowie der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen gestaffelt.
- (2) Die Berechnung des pauschalen Kostenbeitrages erfolgt auf Basis der durchschnittlichen Jahresarbeitstage des Landes Niedersachsen, damit also 4,23 Wochen pro Monat und der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit.
- (3) Die erste Zuordnung der jeweiligen Einkommensstufen erfolgt mit Vorlage geeigneter Einkommensnachweise (Gehaltsabrechnungen, Elterngeldbescheid, SGB- Bescheid, Nachweis über den Erhalt von Krankengeld, Rentenbescheid, etc.) der ersten 3 Monate seit Betreuungsbeginn oder dem erklärtem Einverständnis mit der Höchststufe.
- (4) Eltern, die ihr Einkommen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Betreuungsbeginn mit Vorlage des ersten Einkommensnachweises erklären, zahlen die Höchststufe der jeweiligen Betreuungsform solange bis die Vorlage entsprechender Nachweise erfolgt.
- (5) Sämtliche Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern mit Auswirkung auf die Höhe des Kostenbeitrags sind dem Landkreis Helmstedt von diesen unaufgefordert und unverzüglich nachzuweisen.
- (6) Eine erneute Überprüfung der Einkommensverhältnisse kann auch im Laufe der Betreuungszeit oder bei Änderungen des Betreuungsverhältnisses erfolgen.

§ 17 Erhebung des Kostenbeitrags

- (1) Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz des Kindes freigehalten wird ebenso bei Abwesenheitszeiten der Tagespflegeperson nach § 8 (1).
- (2) Der Kostenbeitrag für die Eingewöhnungszeit wird auf 75 von Hundert der wöchentlichen beantragen Betreuungszeit festgesetzt. Die Höhe des Kostenbeitrags bestimmt sich aus der Anlage 1.
- (3) Für die Inanspruchnahme einer Ersatztagespflegeperson wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag von den Eltern erhoben.
- (4) Bei verspätetem Eingang der Mitteilung über das vorzeitige Ende der Tagespflege kann der Kostenbeitrag von den Eltern bis zum Ablauf des ursprünglich bewilligten Betreuungszeitraumes gefordert werden.

§ 18 Geschwisterermäßigung

- (1) Werden mehrere Kinder eines Haushalts gleichzeitig kostenpflichtig in Kindertagespflege bzw. in einer Kindertagesstätte betreut, so ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind auf die Hälfte des Beitrags laut Kostenbeitragstabelle. Ab dem dritten Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben. Die Ermäßigung darf die für die Betreuung der Geschwisterkinder zu zahlenden Gebühren nicht übersteigen.
- (2) Die Bestimmung der Reihenfolge der Kinder zur Ermittlung des Kostenbeitrags nach Absatz 1 richtet sich ausschließlich nach den Geburtsdaten der Kinder.
Die Eltern haben dem Landkreis Helmstedt jede Änderung der Betreuungsverhältnisse der Kinder mit Auswirkung auf die Geschwisterermäßigung unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Erlass des Kostenbeitrags

- (1) In begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden.
- (2) Ist der Kostenbeitragspflichtige finanziell nicht in der Lage den Kostenbeitrag zu leisten, kann dieser auf Antrag gem. § 90 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, sofern dem Kostenbeitragspflichtigen die Belastung nach § 90 SGB VIII nicht zuzumuten ist, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezuges.
- (3) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und die aus besonderem Grund in der Kindertagespflege betreut werden, werden bis zur Einschulung keine Kostenbeiträge erhoben. Die Beitragsfreiheit beginnt mit dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine maximale Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden täglich bzw. 40 Stunden wöchentlich unter der Voraussetzung, dass Eltern schriftliche Nachweise darüber vorlegen, dass für das Tagespflegekind kein Kindergartenplatz vorhanden ist und somit der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung nicht erfüllt ist.

§ 20 Einsatz zweckgleicher Leistungen

- (1) Neben dem Einkommen haben Elternteile sowohl Kinderbetreuungsleistungen bei Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe als auch Kinderbetreuungskosten gemäß § 87 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (SGB III) - als zweckgleiche Leistung zur Kindertagespflege einzusetzen.

- (2) Der Kinderbetreuungszuschlag gemäß § 14b Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Kindertagesstätte zur Finanzierung der Betreuung des Kindes in Kindertagespflege einzusetzen.

§ 21 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Antragstellenden

- (1) Die Antragssteller/innen haben
1. die für die Förderung der Tagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrags erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
 2. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers vorzulegen.
 3. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere
 - Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes
 - Änderung der Betreuungszeiten
 - Beendigung des Betreuungsverhältnisses
 - Änderung der finanziellen Verhältnisse
 - Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts
- (2) Die Antragssteller/innen sollen auf Verlangen des Landkreises Helmstedt zur mündlichen Erörterung des Antrags persönlich erscheinen.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Helmstedt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Helmstedt über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege i. d. F. vom 11.12.2019 mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Helmstedt den, 20.12.2023

Der Landrat

gez. Radeck
Radeck

Kostenbeitrags-tabelle - Anlage 1 der Satzung

Stufen	Einkommensstufung	Maßgebliches Nettoeinkommen												Kostenbeitrag pro Tagstunde	Kostenbeitrag pro Übernachtung
		2-Personen- Haushalt		3-Personen-Haushalt		4-Personen-Haushalt		5-Personen-Haushalt		6-Personen-Haushalt					
		von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis		
Stufe I	Einkommensgrenze analog § 20 KItAG*	-	1.218,00 €	-	1.507,00 €	-	1.800,00 €	-	2.091,00 €	-	2.380,00 €	-	2.630,00 €	-	-
Stufe II	Überschreitung der Stufe 1 bis zu 250 €	1.218,01 €	1.468,00 €	1.507,01 €	1.757,00 €	1.800,01 €	2.050,00 €	2.091,01 €	2.341,00 €	2.380,01 €	2.630,00 €			0,28 €	0,50 €
Stufe III	Überschreitung der Stufe 1 um 250,01 € bis zu 500 €	1.468,01 €	1.718,00 €	1.757,01 €	2.007,00 €	2.050,01 €	2.300,00 €	2.341,01 €	2.591,00 €	2.630,01 €	2.880,00 €			0,57 €	1,00 €
Stufe IV	Überschreitung der Stufe 1 um 500,01 € bis zu 750 €	1.718,01 €	1.968,00 €	2.007,01 €	2.257,00 €	2.300,01 €	2.550,00 €	2.591,01 €	2.841,00 €	2.880,01 €	3.130,00 €			0,85 €	1,50 €
Stufe V	Überschreitung der Stufe 1 um 750,01 € bis zu 1.000 €	1.968,01 €	2.218,00 €	2.257,01 €	2.507,00 €	2.550,01 €	2.800,00 €	2.841,01 €	3.091,00 €	3.130,01 €	3.380,00 €			1,13 €	2,00 €
Stufe VI	Überschreitung der Stufe 1 um 1.000,01 € bis zu 1.250 €	2.218,01 €	2.468,00 €	2.507,01 €	2.757,00 €	2.800,01 €	3.050,00 €	3.091,01 €	3.341,00 €	3.380,01 €	3.630,00 €			1,41 €	2,50 €
Stufe VII	Überschreitung der Stufe 1 über 1.250,01 € bis zu 1.500 €	2.468,01 €	2.718,00 €	2.757,01 €	3.007,00 €	3.050,01 €	3.300,00 €	3.341,01 €	3.591,00 €	3.630,01 €	3.880,00 €			1,70 €	3,00 €
Stufe VIII	Überschreitung der Stufe 1 über 1.500,01 € bis zu 1.750 €	2.718,01 €	2.968,00 €	3.007,01 €	3.257,00 €	3.300,01 €	3.550,00 €	3.591,01 €	3.841,00 €	3.880,01 €	4.130,00 €			1,98 €	3,50 €
Stufe IX	Überschreitung der Stufe 1 über 1.750,01 € bis zu 2.000 €	2.968,01 €	3.218,00 €	3.257,01 €	3.507,00 €	3.550,01 €	3.800,00 €	3.841,01 €	4.091,00 €	4.130,01 €	4.380,00 €			2,26 €	4,00 €
Stufe X	Überschreitung der Stufe 1 über 2.000,01 € bis zu 2.250 €	3.218,01 €	3.468,00 €	3.507,01 €	3.757,00 €	3.800,01 €	4.050,00 €	4.091,01 €	4.341,00 €	4.380,01 €	4.630,00 €			2,54 €	4,50 €
Stufe XI	Überschreitung der Stufe 1 über 2.250,01 € bis zu 2.500 €	3.468,01 €	3.718,00 €	3.757,01 €	4.007,00 €	4.050,01 €	4.300,00 €	4.341,01 €	4.591,00 €	4.630,01 €	4.880,00 €			2,83 €	5,00 €
Stufe XII	Überschreitung der Stufe 1 über 2.500,01 €	3.718,01 €		4.007,01 €		4.300,01 €		4.591,01 €		4.880,01 €				3,11 €	5,50 €

Grundbetrag des doppelten Regelsatzes (Grundsicherung) in Höhe von 83% von 704,00 € = 584,32 €
Familienzuschlag des Eckregelsatzes für jede weitere Person von 70% von 297,00 € = 207,90 €
zzgl. angemessene Unterkunftskosten der folgenden Tabelle (Mietstufe II gemäß § 12 WoGG für den Landkreis Helmstedt)

Mietkostentabelle					
2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	jede weitere Person
425,00 €	506,00 €	591,00 €	675,00 €	756,00 €	81 € zusätzlich

*Gesetz über Tageseinrichtungen in Niedersachsen

Berechnung des Sachkostenanteils je Betreuungsstunde.

Regelsatz Bürgergeld 0-5 357 € (bei einer 24 Stunden Betreuung durch die Sorgeberechtigte(n))

Leistungen, die im Regelsatz (RS) enthalten sind :		
Anteil am Regelbedarf	in % vom RS	in € vom RS
Nahrung, Getränke	34,70%	123,88 €
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	9,75%	34,81 €
Post und Telekommunikation		
Bekleidung, Schuhe	8,94%	31,92 €
Wohnen, Energie, Wohninstandhaltung	8,30%	29,63 €
Innenausstattung, Haushaltsgeräte	8,48%	30,27 €
andere Waren und Dienstleistungen	6,09%	21,74 €
Verkehr	7,98%	28,49 €
Gesundheitspflege	8,97%	32,02 €
Beherbergungsdienstleistungen	3,82%	13,64 €
Bildung	2,61%	9,32 €
Bildung	0,36%	1,29 €
Gesamt	100,00%	357,01 €

Es ist ersichtlich, dass die Kosten für Miete und Heizkosten nicht enthalten sind.

Kosten der Unterkunft für Sorgeberechtigte nach dem SGB II:	
Angemessene Miete pro Monat je Kind*	117,00 €
Heizung pro Monat je Kind**	20,83 €
zusätzlich angenommener Wasserverbrauch pro Monat je Kind***	9,13 €
Summe:	146,96 €
Bürgergeld pro Jahr je Kind	6.047,64 €

Anzahl Tage im Jahr je Kind

365

Leistungen, die im Regelsatz (RS) enthalten sind und von einer TPP erbracht werden :		
Anteil am Regelbedarf	in % vom RS	tatsächlicher Bedarf der TPP
Nahrung, Getränke	34,70%	100%
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	9,75%	100%
Post und Telekommunikation (33% des RS-Anteils für Kommunikation mit dem Landkreis und den Eltern)		
Bekleidung, Schuhe	2,95%	33%
Wohnen, Energie, Wohninstandhaltung	0,00%	0%
Innenausstattung, Haushaltsgeräte	8,48%	100%
andere Waren und Dienstleistungen	6,09%	100%
Verkehr	7,98%	100%
Gesundheitspflege	8,97%	25%
Beherbergungsdienstleistungen	3,82%	100%
Bildung	2,61%	100%
Bildung	0,36%	100%
Gesamt	85,71%	

KdU für Sorgeberechtigte nach dem SGB II, umgerechnet auf die TPP:	
Angemessene Miete pro Monat je Kind*	46,80 €
Heizung pro Monat je Kind**	13,03 €
zusätzlich angenommener Wasserverbrauch pro Monat je Kind***	9,13 €
Summe der KdU-Kosten der TPP je Monat:	68,96 €
anteiliger Regelsatz der TPP je Monat	281,98 €
Sachkosten der TPP pro Monat je Kind (KdU + RS)	350,93 €
Sachkosten der TPP pro Jahr je Kind	4.211,20 €

Landkreis Helmstedt

Geschäftsbereich Jugend

Berechnung Sachkosten - Anlage 2 der Satzung

Berechnungsgrundlagen:	
*vgl. § 2 Absatz 1 DVO-NKItaG = 3m² je Platz, somit 15 m² als Betreuungsraum. Differenz der Miete zwischen 2 und 3 Personenhaushalt: https://www.jobcenter-ge.de/jobcenter/Helmstedt/DE/Leistungen/UnterkunftundHeizung/UniterkunftundHeizung_node.html	*Die KdU für das erste Kind unter 5 Jahren gehen von 15 m² Mehrbedarf aus. Gem. § 2 Absatz 1 DVO-NKItaG geht von 3 m² je betreutem Kind aus, was bei fünf Kindern dem Mehrbedarf gem. KdU entspricht. Da die TPP die Betreuung in ihren Räumlichkeiten vornimmt, werden nochmals 10 m² für die "Mitnutzung" von Bad und Küche einberechnet. Das bedeutet, dass hier 2 m² pro Kind berücksichtigt werden. Das Ergebnis der Monatsmiete für 25 m² wird dann durch 5 geteilt, um einen Wert je Kind und Monat zu erhalten. Um Belegungsschwankungen zu kompensieren, wird das so ermittelte Ergebnis der Miete pro Kind und Monat um 20% erhöht.
** Berechnet aus: https://www.jobcenter-ge.de/jobcenter/Helmstedt/DE/Leistungen/UnterkunftundHeizung/UniterkunftundHeizung_node.html Kosten von Heizöl, zzgl. Erzeugung von Warmwasser, berechnet auf 15 m².	** 20,83 €/30 Tage/24 Stunden*104 Stunden*4,33 Wochen; ausgehend von einer vollen Heizleistung während der Betreuungszeit von 40 Stunden/Woche und einer "zur Hälfte aufgedrehten" Heizung während der übrigen Zeit der Woche.
*** Stat. Bundesamt: 128 L pro Erw. Person Wasser am Tag. Gerundet 47 m³ pro Jahr. Kinder werden mit dem Faktor 0,5 in Nebenkostenabrechnungen berechnet, daher 23,5 m³ pro Jahr. 23,5 m³ x 3,05€/m³ Schmutzwasser + 23,5 m³ x 1,61€/m³ Frischwasser = 109,52 € pro Jahr auf Basis der Preise des Wasserverbandes Weddel-Lehre.	***s. Berechnung für Sorgeberechtigte

Berechnung des Stundensatzes für die TPP:
Monate je Jahr: **12**
Wochen pro Monat: **4,33**
Wochenstunden: **40**

Stundensatz der Sachkosten der TPP unter anteiliger Berücksichtigung des Regelsatzes und der KdU:
Sachkosten pro Stunde 2,03 €
zusätzlich Zuschlag von 10 % für Unvorhergesehenes: **2,23 €**

Die Tagespflegepersonen müssen nicht alle Leistungen erbringen, die im Regelsatz angenommen werden. Daher muss ein Abwägungsprozess erfolgen, wenn man den Regelsatz als Berechnungsgrundlage für den Sachaufwand wählen will. Wenn für die Eltern von einer Erhöhung des Regelsatzes ausgegangen wird (Regelsatz zzgl. Kosten der Unterkunft), ist auch der Miet- und Nebenkostenanteil der Tagespflegepersonen mit zu berücksichtigen. Da die Tagespflegepersonen nicht alle Leistungen des Regelsatzes erbringen und die Kinder nicht 7 Tage die Woche über 24 Stunden am Tag betreuen, ergibt sich der oben dargestellte Sachkostensatz aus den genannten Regelsatzanteilen und den Anteilen der Kosten der Unterkunft. Ein Vergleich der Kosten pro Stunde soll verdeutlichen, welchen Wert das SGB II im Vergleich zur Regelung der Satzung den Sachkosten der Betreuungslleistung der Sorgeberechtigten je Stunde zumisst. Die Sachkosten der TPP werden berechnet, in dem der Faktor 8 Stunden pro Tag und 5 Tage pro Woche, multipliziert mit 4,33 Wochen pro Monat gewählt wird. Dies ergibt einen Sachkostenaufwand von 2,03 € pro Stunde und Kind, auf den ein Aufschlag für Unvorhergesehenes von 10 % angerechnet wird. Daher wird die Sachkostenpauschale auf 2,23 € festgelegt.

**264. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2019
des Landkreises Helmstedt**

I.

Der Kreistag des Landkreises Helmstedt hat in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

„1.) Der Jahresabschluss des Landkreises Helmstedt (Kernverwaltung und Kreisvolkshochschule) für das Haushaltsjahr 2019 wird gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG beschlossen.

2.a) Das Jahresergebnis des Kernhaushaltes (Überschuss in Höhe von 1.899.806,84 EUR) wird gem. § 110 Abs. 6 S. 3 NKomVG in Verbindung mit § 24 Abs. 4 KomHKVO mit dem kameralen Sollfehlbetrag verrechnet.

2.b) Das Jahresergebnis der Kreisvolkshochschule (Überschuss in Höhe von 676.157,33 EUR) wird gem. § 110 Abs. 6 S. 2 NKomVG der Überschussrücklage zugeführt.“

Und:

"Der Kreistag erteilt dem Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Helmstedt für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2019 gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2019 des Landkreises Helmstedt (Kernverwaltung und Kreisvolkshochschule) einschließlich Rechenschaftsbericht und der Schlussbericht des Referates (R) Rechnungsprüfung sowie die Stellungnahme des Landrates zum Schlussbericht liegen vom 02.01.2024 bis 10.01.2024 während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie Freitag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr) beim Landkreis Helmstedt in Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 122 nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 05351/121-1223 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den 28.12.2023

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

gez. Radeck
(Radeck)

ABl.-Nr. 55 vom 28.12.2023

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Landrat Radeck